



24. Mai 2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu einer Sitzung des Gemeinderates am

**Mittwoch, 01. Juni 2022, um 19.00 Uhr,  
in der Bloßenberghalle, Kleinengstingen, Bloßenbergstraße 2, 72829 Engstingen**

darf ich Sie herzlich einladen.

#### Tagesordnung öffentlich:

- |   |      |          |
|---|------|----------|
| 1. Bekanntgaben   | § 36 |          |
| 2. Bebauungsplan „2. Neufassung Berg – Siedlung“, 4. Änderung, Gemarkung Großengstingen<br>-Aufstellungs- und Auslegungsbeschluss | § 37 | 026/2022 |
| 3. Erweiterung des Kindergartens Kohlstetten, Vergabe von Aufträgen<br>-Beratung und Beschlussfassung                             | § 38 | 027/2022 |
| 4. Feststellung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2020<br>-Beschlussfassung  | § 39 | 028/2022 |
| 5. Verpachtung landwirtschaftlich genutzter Flächen, Festlegung des Pachtzinses<br>-Beratung und Beschlussfassung                 | § 40 | 029/2022 |
| 6. Stellungnahmen zu Baugesuchen  | § 41 | 030/2022 |
| 7. Verschiedenes  | § 42 |          |

#### Hinweis:

Sollte der Gemeinderat wegen Abwesenheit oder Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig sein, findet direkt im Anschluss an die erste Sitzung eine zweite Sitzung mit der gleichen Tagesordnung statt, in der er beschlussfähig ist, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind (§ 37 Absatz 3 GemO).

#### ■ Allgemein

Fon 07129 9399-0 Fax -99  
E-Mail [info@engstingen.de](mailto:info@engstingen.de)  
[www.engstingen.de](http://www.engstingen.de)  
USt.-IDNr. DE 146 484 486

#### ■ Öffnungszeiten Bürgermeisteramt

Montag – Freitag 08.00 – 11.45 Uhr  
Dienstag 16.00 – 18.00 Uhr  
Donnerstag 14.00 – 16.00 Uhr

#### ■ Bankverbindung

Kreissparkasse Reutlingen  
BIC: SOLADES1REU IBAN: DE45 6405 0000 0000 0014 25  
Vereinigte Volksbanken  
BIC: GENODES1BBV IBAN: DE02 6039 0000 0733 3640 04

Mit freundlichen Grüßen

Martin Staneker

1. Stellv. Bürgermeister

Die Einwohner sind zur Teilnahme an der Sitzung eingeladen, wir bitten jedoch um Beachtung folgender Hinweise zum Infektionsschutz:

Bitte besuchen Sie die Sitzung nach Möglichkeit nicht, wenn

- Sie grippeähnliche Symptome haben (Fieber, Husten, Schnupfen, Halsweh, kein Geschmacks- / Geruchssinn)
- Sie Kontakt zu einem bestätigten Covid-19-Fall hatten
- Sie selbst an COVID-19 erkrankt sind und sich in häuslicher Absonderung befinden
- Sie einer Risikogruppe angehören

Bitte achten Sie auch auf eine gute Handhygiene (gründliches Waschen der Hände mit Wasser und Seife) und halten Sie die Husten- und Niesetikette ein (Husten / Niesen in die Ellenbeuge).

Bitte benutzen Sie das am Eingang zur Verfügung gestellte Desinfektionsmittel und tragen Sie eine medizinische Maske, auch während der Sitzung.

§ 37

**Bebauungsplan „2. Neufassung Berg – Siedlung“, 4. Änderung, Gemarkung Großengstingen  
-Aufstellungs- und Auslegungsbeschluss**

---

Anlage 1: Planzeichnung M 1:500, Plan Nr. 1 vom 01.06.2022

Anlage 2: Begründung zum Bebauungsplan vom 01.06.2022

Anlage 3: Text Öffentliche Bekanntmachung

**1. Vorlage**

An den Gemeinderat zur Beschlussfassung in der Sitzung am 01.06.2022 (öffentlich).

**2. Sachdarstellung**

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans „2. Neufassung Berg - Siedlung“, 4. Änderung, Gemeinde Engstingen, Gemarkung Großengstingen, wird die rechtsgültige Planzeichnung im Bereich des Flurstücks 2041/55 durch Verschieben der Baugrenze geändert. Dadurch soll die Errichtung eines Anbaus ermöglicht werden. Die Grundzüge der Planung sind nicht berührt. Die Änderung wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt.

Der Textteil in der Fassung vom 17.07.2002, rechtskräftig seit 28.02.2003, hat weiterhin Gültigkeit.

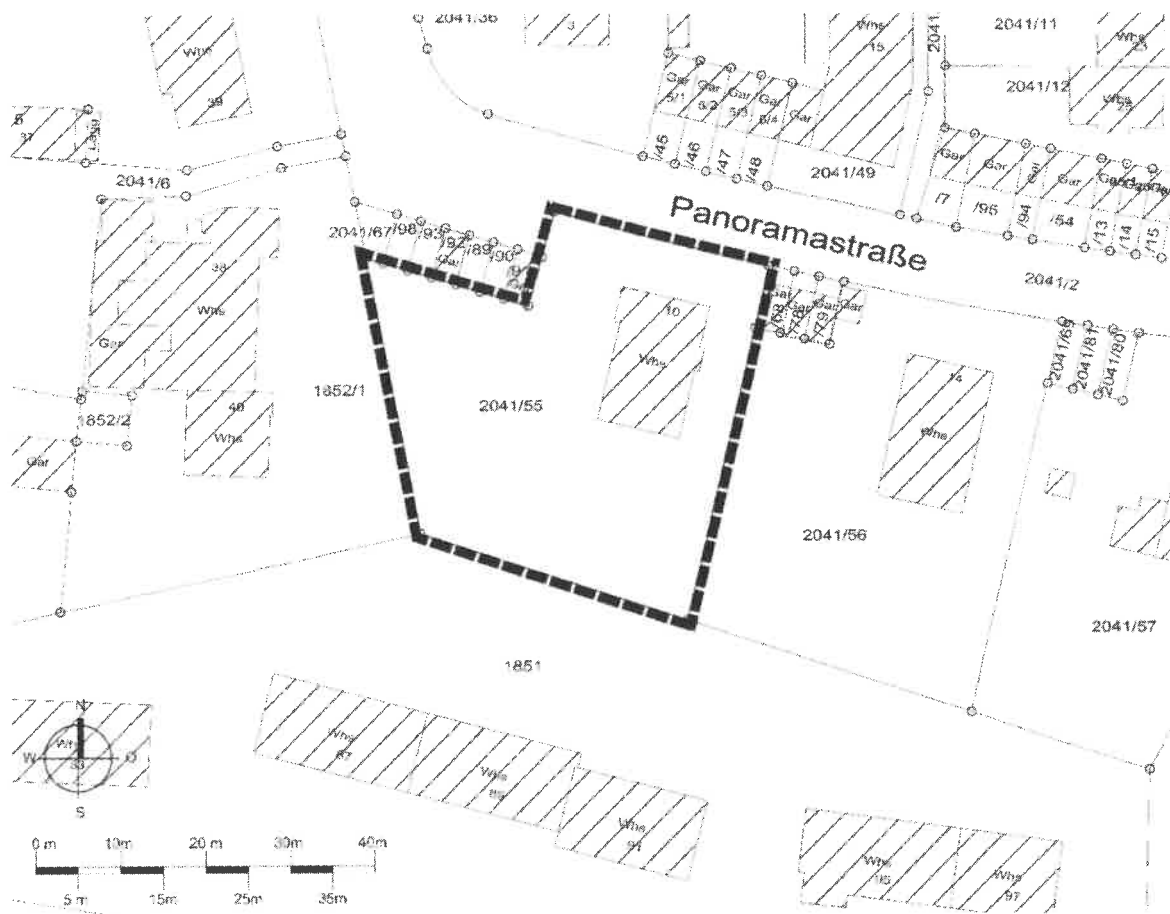
**Plangebiet**

Das Plangebiet befindet sich am südlichen Siedlungsrand von Großengstingen. Es wird begrenzt durch die Panoramastraße und Garagen im Norden sowie durch bebaute Grundstücke in alle anderen Richtungen.

Der Geltungsbereich umfasst das Flurstück Nr. 2041/55.

Die Größe des räumlichen Geltungsbereichs beträgt in dieser Abgrenzung ca. 0,15 ha.

Das Plangebiet wird wie in der nachfolgenden Planzeichnung dargestellt begrenzt:



### **Umweltverträglichkeit**

Gemäß § 13 (1) BauGB wird von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB abgesehen.

### **3. Beschlussvorschlag**

Zur Einleitung des Bebauungsplanverfahrens „2. Neufassung Berg - Siedlung“, 4. Änderung, Gemeinde Engstingen, Gemarkung Großengstingen, wird beschlossen:

- 3.1. Für den in der Planzeichnung vom 01.06.2022 dargestellten Bereich wird nach § 2 (1) BauGB der Bebauungsplan „2. Neufassung Berg - Siedlung“, 4. Änderung, Gemeinde Engstingen, Gemarkung Großengstingen, aufgestellt und gemäß § 13 BauGB ein vereinfachtes Verfahren durchgeführt.
- 3.2. Der Entwurf des Bebauungsplans „2. Neufassung Berg - Siedlung“, 4. Änderung, Gemeinde Engstingen, Gemarkung Großengstingen, bestehend aus der Planzeichnung vom 01.06.2022 wird mit der Begründung vom 01.06.2022 gebilligt und dessen öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB beschlossen. Der Öffentlichkeit und den Trägern öffentlicher Belange ist Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist zu geben (§ 13 (2) 2 und 3 BauGB). Von einer frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB wird abgesehen.
- 3.3. Der Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplans ist gemäß § 2 (1) BauGB öffentlich bekannt zu machen.

Gefertigt:

Engstingen, den 24.05.2022



gez.

Martin Staneker


1. Stellv. Bürgermeister

**PLANZEICHNUNG**  
**ZEICHENERKLÄRUNG**

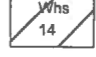




**1. Festsetzungen zum Bebauungsplan**

-  Baugrenze (§ 9 (1) 2 BauGB und § 23 (3) BauNVO)
-  Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 (7) BauGB)

**2. Örtliche Bauvorschriften**

-  Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Örtlichen Bauvorschriften (§ 74 (5) LBO)

**3. Darstellungen ohne Normencharakter**

-  Bestehende Gebäude
-  Anbau geplant
-  Bestehende Grundstücksgrenze
-  Flurstücksnummer
-  Entfall Baugrenze



Gemeinde Engstingen  
Gemarkung Großengstingen M 1:500

**Bebauungsplan**  
**"2. Neufassung Berg - Siedlung", 4. Änderung**

Der Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung mit Begründung. Im Übrigen gelten die Festsetzungen des Bebauungsplans "2. Neufassung Berg - Siedlung", rechtskräftig seit 28.02.2003.  
Aufstellungs- und Auslegungsbeschluss 01.06.2022

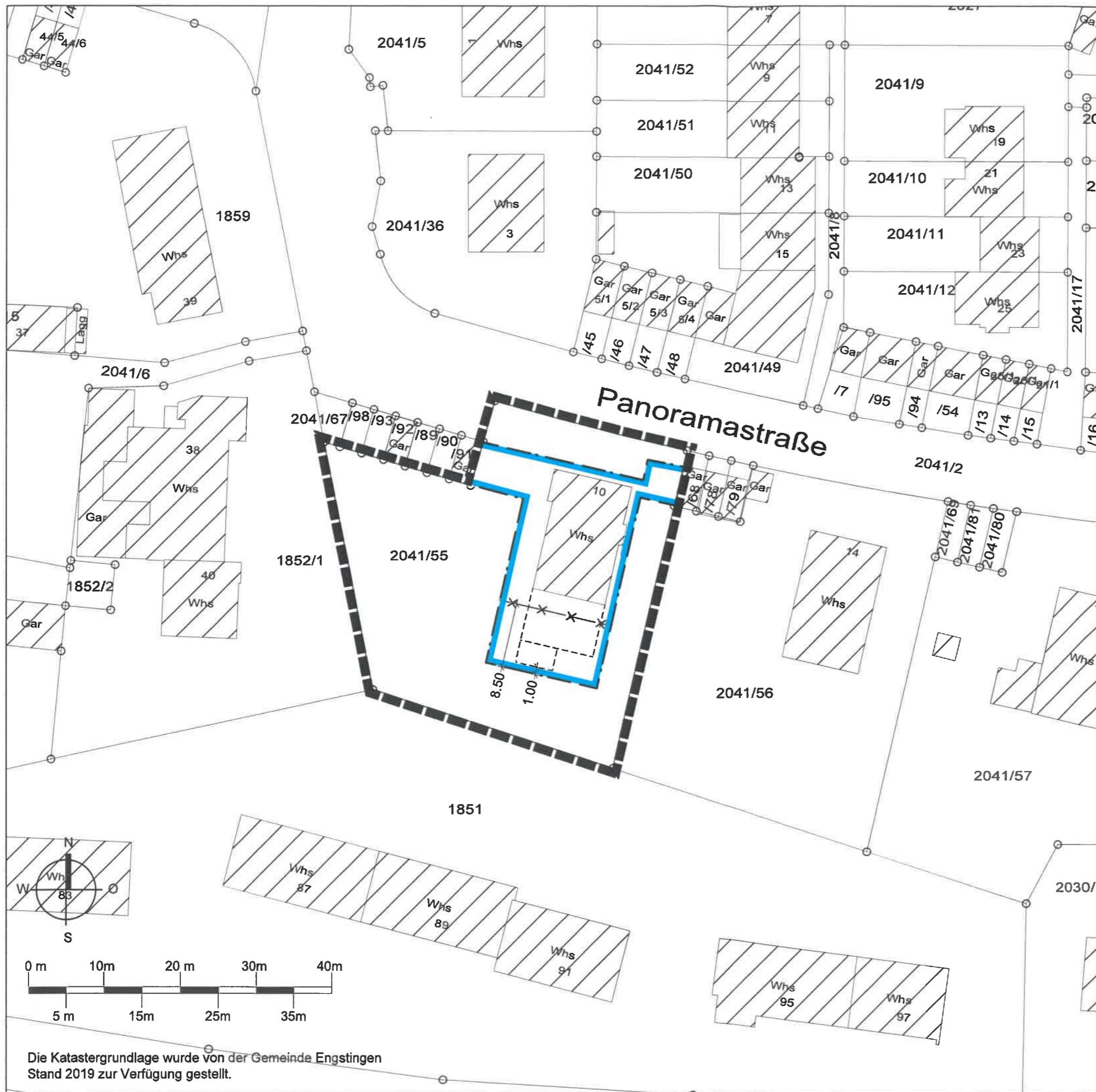
Öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes mit Begründung gem. § 3 (2) BauGB

Satzungsbeschluss des Gemeinderats gem. § 10 (1) BauGB

Ausgefertigt: Engstingen, den  
Der textliche und zeichnerische Inhalt dieses Bebauungsplanes und der Örtlichen Bauvorschriften stimmen mit dem Satzungsbeschluss überein.  
Das Verfahren wurde ordnungsgemäß durchgeführt. Bürgermeister  
Durch ortsübliche Bekanntmachung am: Engstingen, den

Ist der Bebauungsplan in Kraft getreten. Bürgermeister  
KÜN-JJ 1553 01.06.2022 1

<b>KÜNSTER</b>	Architektur und Stadtplanung	Dipl.-Ing. Clemens Künster Regierungsbaumeister Freier Architekt und Stadtplaner SRL	Bismarckstraße 25 72764 Reutlingen Tel 07121 9499-50 Fax 07121 9499-530 www.kuenster.de mail@kuenster.de



Die Katastergrundlage wurde von der Gemeinde Engstingen  
Stand 2019 zur Verfügung gestellt.



**Begründung**

**Entwurf**

**Bebauungsplan  
„2. Neufassung Berg - Siedlung“, 4. Änderung**

**Gemeinde Engstingen, Gemarkung Großengstingen, Landkreis Reutlingen**

**1. Ziel und Zweck der Planung**

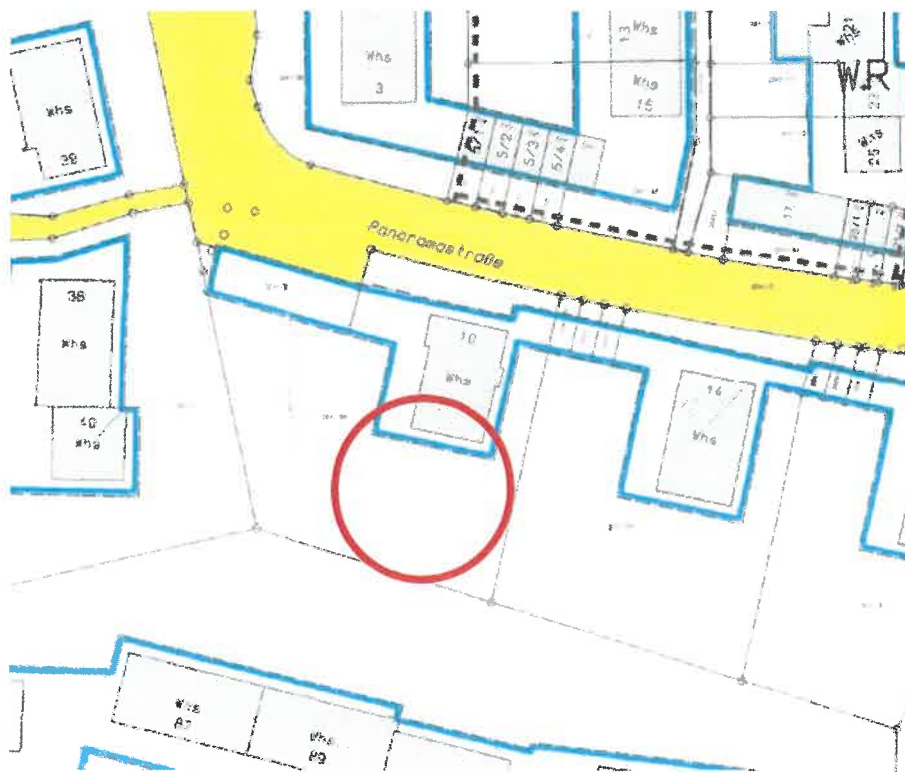
Im Geltungsbereich des Bebauungsplans „2. Neufassung Berg-Siedlung“ wird auf dem Flst. Nr. 2041/55, eine überbaubare Fläche durch Verschieben der Baugrenze so erweitert, dass ein Anbau an das bestehende Gebäude Panoramastraße 10 ermöglicht wird. Die städtebauliche Zielsetzung der bisherigen Festsetzungen bleibt gewahrt. Grundzüge der Planung sind nicht berührt. Die Planänderung wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt.

Die übrigen Festsetzungen des Bebauungsplanes gelten weiterhin. Die naturschutzrechtliche Problematik beziehungsweise die Frage der Umweltverträglichkeitsprüfung stellt sich in diesem Fall nicht, da die bisherige Nutzung als sehr „aufgeräumter“ Hausgarten insgesamt wenig Lebensraumpotenzial für geschützte Arten bietet.

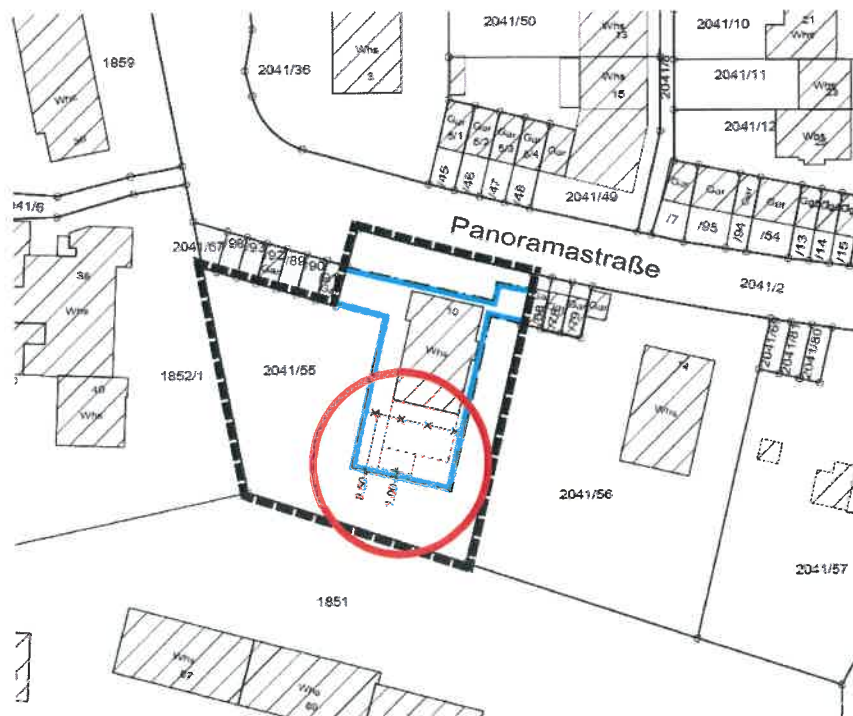
**2. Änderungen**

Folgendes wird in der Planzeichnung geändert:

- Geringfügige Verschiebung der Baugrenze



Auszug aus dem Bebauungsplan „2. Neufassung Berg - Siedlung“ rechtskräftig seit 28.02.2003



Auszug aus dem Bebauungsplanentwurf „2. Neufassung Berg - Siedlung“, 4. Änderung vom 01.06.2022

### 3. Verfahren

Da bei der Bebauungsplanänderung nur die Baugrenze verschoben wird, werden die Grundzüge der Planung nicht geändert. Daher wird die Bebauungsplanänderung im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Abs. 1 BauGB durchgeführt. Der Geltungsbereich der zweiten Änderung des Bebauungsplans umfasst nur das Flurstück Nr. 2041/55. Der Aufstellungs- und Auslegungsbeschluss wird gleichzeitig gefasst. Von einer frühzeitigen Öffentlichkeits- und Trägerbeteiligung wird abgesehen.

### 4. Umweltverträglichkeit

Gemäß § 13 (1) BauGB wird von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB abgesehen.

### 5. Aussagen und Maßnahmen zum Artenschutz

Der zweiten Bebauungsplanänderung liegt der Bebauungsplan „2. Neufassung Berg-Siedlung“, rechtskräftig seit 28.02.2003, zu Grunde.

Aus der Änderung des Bebauungsplans ergeben sich in Bezug auf den Artenschutz keine Änderungen. Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG (z. B. Zeiträume zur Baufeldräumung) sind einzuhalten.

Fachlich kann aufgrund des bereits vollständig bebauten Wohngebiets und damit einhergehender Siedlungstätigkeit das Vorkommen von streng geschützten Vogelarten ausgeschlossen werden.

Reutlingen, den 01.06.2022

Engstingen, den 01.06.2022

Clemens Künster  
Dipl.-Ing. Regierungsbaumeister  
Freier Architekt + Stadtplaner SRL

Mario Storz  
Bürgermeister

Gemeinde Engstingen  
Landkreis Reutlingen

10.06.2022

## **Öffentliche Bekanntmachung**

### **Aufstellungsbeschluss und Auslegungsbeschluss**

**- öffentliche Auslegung -**

### **Bebauungsplanentwurf**

### **„2. Neufassung Berg - Siedlung“, 4. Änderung**

### **Gemeinde Engstingen, Gemarkung Großengstingen**

Der Gemeinderat der Gemeinde Engstingen hat am 01.06.2022 in öffentlicher Sitzung beschlossen den Bebauungsplan „2. Neufassung Berg - Siedlung“, 4. Änderung, Gemeinde Engstingen, Gemarkung Großengstingen, gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch aufzustellen und gemäß § 13 Baugesetzbuch ein vereinfachtes Verfahren durchzuführen.

Der Gemeinderat der Gemeinde Engstingen hat den Entwurf des Bebauungsplans „2. Neufassung Berg - Siedlung“, 4. Änderung, Gemeinde Engstingen, Gemarkung Großengstingen, gebilligt und beschlossen, diesen Entwurf nach § 3 (2) Baugesetzbuch auszulegen.

Der Beschluss des Gemeinderats über die Aufstellung des Bebauungsplans wird hiermit gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch ortsüblich bekannt gemacht.

### **Ziel und Zweck der Planung**

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans „2. Neufassung Berg - Siedlung“, 4. Änderung, Gemeinde Engstingen, Gemarkung Großengstingen, wird die rechtsgültige Planzeichnung im Bereich des Flurstücks 2041/55 durch Verschieben der Baugrenze geändert. Dadurch soll die Errichtung eines Anbaus ermöglicht werden. Die Grundzüge der Planung sind nicht berührt. Die Änderung wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt.

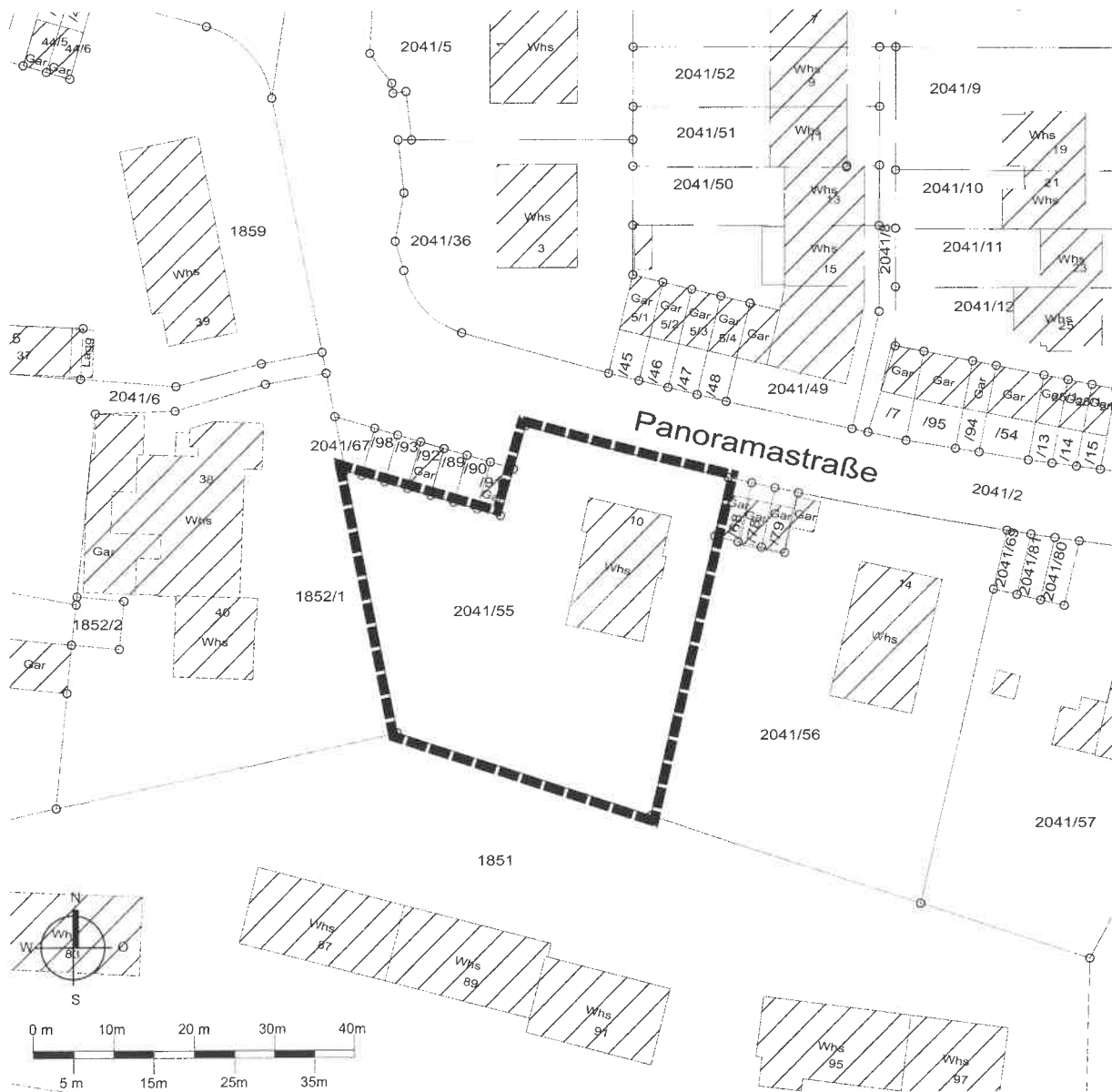
Das Plangebiet befindet sich am südlichen Siedlungsrand von Großengstingen. Es wird begrenzt durch die Panoramastraße und Garagen im Norden sowie durch bebaute Grundstücke in alle anderen Richtungen.

Der Geltungsbereich umfasst das Flurstück Nr. 2041/55.

Die Größe des räumlichen Geltungsbereichs beträgt in dieser Abgrenzung ca. 0,15 ha.

Das Plangebiet wird wie in der nachfolgenden Planzeichnung dargestellt begrenzt:





Im Einzelnen gilt für den Entwurf der Bebauungsplanänderung die Planzeichnung (Teil A) mit dem Datum vom 01.06.2022.

### Öffentliche Auslegung

Es besteht für jedermann die Möglichkeit die Planung mit Vertretern der Verwaltung zu erörtern und sich zu der Planung zu äußern.

Der Entwurf des Bebauungsplans wird mit Begründung

**von Montag, dem 20.06.2022 bis Freitag, dem 22.07.2022,**

je einschließlich, bei der Gemeinde Engstingen, Rathaus, Kirchstraße 6, 72829 Engstingen, (Zimmer 5, Frau Hoffmann, Erdgeschoss) während der üblichen Öffnungszeiten öffentlich ausgelegt.

Die auszulegenden Unterlagen sind zusätzlich im oben genannten Zeitraum auf der Internetseite der Gemeinde unter der Internet-Adresse [www.engstingen.de](http://www.engstingen.de) eingestellt und über das zentrale Internetportal des Bundes und der Länder unter folgendem Link <https://www.uvp-verbund.de/kartendienste> abrufbar.

Jedermann kann während der angegebenen Auslegungsfrist, also bis einschließlich **22.07.2022**, Stellungnahmen mündlich zur Niederschrift während der Dienststunden bei der Gemeinde Engstingen (Anschrift siehe oben) vorbringen oder schriftlich an die Gemeinde Engstingen richten. Bei schriftlich vorgebrachten Stellungnahmen sollte die volle Anschrift der Beteiligten angegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

#### **Datenschutz**

Im Zuge der Bearbeitung von Stellungnahmen werden darin enthaltene personenbezogene Daten unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeitet; die Verarbeitung erfolgt nur zum Zweck des Bauleitplanverfahrens.

#### **Öffnungszeiten Gemeindeverwaltung Engstingen**

Montag bis Freitag	von	08:00 Uhr	bis	11:45 Uhr
Dienstag	von	16:00 Uhr	bis	18:00 Uhr
Donnerstag	von	14:00 Uhr	bis	16:00 Uhr

Engstingen, den 10.06.2022

Martin Staneker  
1. Stellv. Bürgermeister

§ 38

**Erweiterung des Kindergartens Kohlstetten, Vergabe von Aufträgen  
-Beratung und Beschlussfassung**

---

**Anlage:**

Anlage 1 nichtöffentlich: Zusammenstellung und Wertung Angebote für Vergabe  
am 01.06.2022

**Sachdarstellung:**

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 16.03.2022 die Ausschreibung der Arbeiten zur Erweiterung des Kindergartens Kohlstetten beschlossen.

Zwischenzeitlich wurde die Ausschreibung für folgende Gewerke (Submission am 11.05.2022) ausgeführt, für die einzelnen Gewerke sind folgende Angebote (BRUTTO) eingegangen:

**Gerüstarbeiten:**

4 Firmen angeschrieben, 1 Angebote eingegangen  
Vergabevorschlag: Firma Baisch, Bad Urach, mit 8.747,69 €

**Maler:**

5 Firmen angeschrieben, 2 Angebote eingegangen  
Vergabevorschlag: Firma Ott, Trochtelfingen, mit 25.546,09 €

**Bodenbelagsarbeiten:**

5 Firmen angeschrieben, 1 Angebot eingegangen  
Vergabevorschlag: Firma Schultes, Pfronstetten, mit 5.193,76 €

**Fliesen:**

3 Firmen angeschrieben, kein Angebot eingegangen

**Schreiner:**

6 Firmen angeschrieben, kein Angebot eingegangen

**Brandschutz Türen:**

5 Firmen angeschrieben, kein Angebot eingegangen

**Trockenbau:**

3 Firmen angeschrieben, kein Angebot eingegangen

Alle vorliegenden Angebote lagen fristgerecht zum Submissionstermin am 11.05.2022 vor, die Angebotsfrist war ausreichend bemessen. Die Bieter sind geeignet, die angefragten Leistungen auszuführen.

Es wird empfohlen, die Arbeiten auf das jeweils wirtschaftlichste Angebot zu vergeben.

Für die Gewerke Fliesen, Schreiner, Brandschutz Türen und Trockenbau wurden durch das Büro supper heinemann architekten geeignete Firmen erneut zur Angebotsabgabe aufgefordert. Der

Submissionstermin hierfür ist der 30.05.2022. Die eingegangenen Angebote und der Vergabevorschläge werden als Tischvorlage nachgereicht.

Das Gewerk Elektroarbeiten wurde zwischenzeitlich ausgeschrieben, der Submissionstermin hierfür ist ebenfalls der 30.05.2022. Die eingegangenen Angebote und der Vergabevorschlag werden als Tischvorlage nachgereicht.

**Beschlussvorschlag:**

Die Arbeiten zur Erweiterung des Kindergartens Kohlstetten werden wie folgt vergeben:

1. Gerüstarbeiten: Fa. Baisch, Bad Urach, zum Angebotspreis von 8.747,69 €.
2. Malerarbeiten: Fa. Ott, Trochtelfingen, zum Angebotspreis von 25.546,09 €.
3. Bodenbelagsarbeiten: Fa. Schultes, Pfronstetten, zum Angebotspreis von 5.193,76 €.

§ 39

**Feststellung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2020  
-Beschlussfassung**

**Anlagen:**

- Anlage 1: Eröffnungsbilanz mit Anhängen
- Anlage 2: Anlage 1 zur Eröffnungsbilanz - Anlagespiegel
- Anlage 3: Anlage 2 zur Eröffnungsbilanz - Bewertungsrichtlinie
- Anlage 4: Anlage 3 zur Eröffnungsbilanz - Inventurrichtlinie

**Sachdarstellung:**

Die Gemeindeverwaltung Engstingen hat ihr Rechnungswesen zum 01.01.2020 von der Kameralistik auf das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen Baden-Württemberg (NKHR-BW) umgestellt. Hieraus ergibt sich nach § 77 Abs. 3 GemO Baden-Württemberg die Einführung der doppelten Buchführung, wodurch das Rechnungswesen sich künftig in die Ergebnis-, Finanz-, und Vermögensrechnung (Bilanz) gliedert.



Die Vermögensrechnung wird erstmalig zum 01.01.2020 (Eröffnungsbilanz) aufgestellt und dient als Grundlage für die Erstellung der künftigen Jahresabschlüsse. Inhalt der Eröffnungsbilanz ist die Gegenüberstellung von Vermögensgegenständen zu Kapitalposition (Eigenkapital), Sonderposten und Schulden zum Stichtag 01.01.2020. Die Bilanz wird entsprechend der gesetzlichen Regelungen nach § 52 GemHVO gegliedert. Sie gibt den Vermögens- und Schuldenstand der Gemeinde Engstingen entsprechend den allgemeinen Bewertungsgrundsätzen nach § 43 GemHVO wieder.

Die Gemeindeverwaltung hat unter Federführung von Frau Birgit Raach (stellvertretende Leitung Finanzwesen) und, im Bedarfsfall, mit fachlicher Unterstützung durch einen externen Dienstleister die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2020 wie folgt aufgestellt. Der Anlagespiegel, die Bewertungsrichtlinie sowie die Inventurrichtlinie sind der Drucksache als weitere Anlagen beigefügt.



Eröffnungsbilanz der Gemeinde Engstingen zum 01.01.2020

Aktivseite	Haushaltsjahr (€)	Passivseite	Haushaltsjahr (€)
<b>1. Vermögen</b>	<b>51.065.668,73</b>	<b>1. Kapitalpositionen</b>	<b>38.289.985,13</b>
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	0,00	1.1 Basiskapital	38.289.985,13
1.2 Sachvermögen	43.729.886,91	1.2 Rücklagen	0,00
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	16.619.512,28	1.2.1 Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	7.895.391,28	1.2.2 Rücklagen aus Überschüssen des Sonderergebnisses	
1.2.3 Infrastrukturvermögen	16.935.500,74	1.2.3 Zweckgebundene Rücklagen	
1.2.4 Bauten auf fremden Grundstücken	9.064,76	1.3 Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses	0,00
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	2.200,00	1.3.1 Fehlbeträge aus Vorjahren	
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	847.350,71	1.3.2 Jahresfehlbetrag, soweit eine Deckung im Jahresabschluss durch Entnahme aus den Ergebnisrücklagen nicht möglich ist	
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	88.132,91	2. Sonderposten	9.602.607,65
1.2.8 Vorräte	0,00	2.1 für Investitionszuweisungen	2.534.773,15
1.2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	1.332.734,23	2.2 für Investitionsbeiträge	7.065.634,50
1.3 Finanzvermögen	7.335.781,82	2.3 für Sonstiges	2.200,00
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00	3. Rückstellungen	312.537,51
1.3.2 Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen in Zweckverbänden oder anderen kommunalen Zusammenschlüssen	2.766.417,86	3.1 Lohn- und Gehaltsrückstellungen	
1.3.3 Sondervermögen	694.909,02	3.2 Unterhaltsvorschussrückstellungen	
1.3.4 Ausleihungen	1.400,00	3.3 Stilllegungs- und Nachsorge-rückstellungen für Abfalldeponien	
1.3.5 Wertpapiere	0,00	3.4 Gebührenüberschuss-rückstellungen	284.037,51
1.3.6 Öffentlich-rechtliche Forderungen Forderungen aus Transferleistungen	407.506,47	3.5 Altlastensanierungsrückstellungen	28.500,00
1.3.7 Privatrechtliche Forderungen	186.181,79	3.6 Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften und Gewährleistungen	
1.3.8 Liquide Mittel	3.279.366,68	3.7 sonstige Rückstellungen	
<b>2 Abgrenzungsposten</b>	<b>18.244,73</b>	4. Verbindlichkeiten	2.615.924,30
2.1 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	18.244,73	4.1 Anleihen	
2.2 Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse		4.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	1.999.587,49
<b>3. Nettoposition (nicht gedeckter Fehlbetrag)</b>	<b>0,00</b>	4.3 Verbindlichkeiten, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	
		4.4 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	88.413,84
		4.5 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	455.010,82
		4.6 Sonstige Verbindlichkeiten	72.912,15
		5 Passive Rechnungsabgrenzungsposten	262.858,87
<b>SUMME AKTIVA</b>	<b>51.083.913,46</b>	<b>SUMME PASSIVA</b>	<b>51.083.913,46</b>

**Beschlussvorschlag:**

1. Auf Grund von § 95b der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg stellt der Gemeinderat am 01.06.2020 die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2020 mit folgenden Werten fest:

1.	Bilanz	
1.1	Immaterielles Vermögen	0,00 €
1.2	Sachvermögen	43.729.886,91 €
1.3	Finanzvermögen	7.335.781,82 €
1.4	Abgrenzungsposten	18.244,73 €
1.5	Nettoposition	0,00 €
1.6	<b>Gesamtbetrag auf der Aktivseite (Summe aus 1.1 bis 1.5)</b>	<b>51.083.913,46 €</b>
1.7	Basiskapital	38.289.985,13 €
1.8	Rücklagen	0,00 €
1.9	Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses	0,00 €
1.10	Sonderposten	9.602.607,65 €
1.11	Rückstellungen	312.537,51 €
1.12	Verbindlichkeiten	2.615.924,30 €
1.13	Passive Rechnungsabgrenzungsposten	262.858,87 €
1.14	<b>Gesamtbetrag auf der Passivseite (Summe aus 1.7 bis 1.13)</b>	<b>51.083.913,46 €</b>

2. Den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden und den angewandten Vereinfachungsregeln wird zugestimmt.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, die Eröffnungsbilanz zur Prüfung der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen.

Gemeinde  
Engstingen  
Kirchstraße 6  
72829 Engstingen



**Eröffnungsbilanz  
der Gemeinde Engstingen  
zum 01.01.2020**

## Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2-3
Vorwort	4
Eröffnungsbilanz der Gemeinde Engstingen zum 01.01.2020	5
<u>AKTIVA</u>	
1 Vermögen	
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	7
1.2 Sachvermögen	
1.2.1 unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	7-8
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	9-10
1.2.3 Infrastrukturvermögen	11
1.2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden	12
1.2.5 Kunstgegenstände	12
1.2.6 Fahrzeuge, Maschinen und technische Anlagen	13
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	13
1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	14
1.3 Finanzvermögen	
1.3.1 Sonstige Beteiligungen	15
1.3.2 Sondervermögen	15
1.3.4 Ausleihungen	15
1.3.6 Öffentlich-rechtliche Forderungen	16
1.3.7 Privatrechtliche Forderungen	16
1.3.8 Liquide Mittel	17
2 Abgrenzungsposten	
2.1 Aktive Rechnungsabgrenzung	17
2.2 Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse	17

## PASSIVA

1	Eigenkapital	
	1.1 Basiskapital	18
2	Sonderposten	
	2.1 Sonderposten für Investitionszuweisungen	18
	2.2 Sonderposten für Investitionsbeiträge	19
	2.3 Sonderposten für Sonstiges	19
3	Rückstellungen	
	3.1 Gebührenausgleichsrückstellungen	20
	3.2 Stilllegungs- u. Nachsorgerückstellung Deponie	20
	3.3 Wahrrückstellungen	20
4	Verbindlichkeiten	
	4.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	21
	4.4 Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung	21
	4.5 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	22
	4.6 Sonstige Verbindlichkeiten	22
5	Passive Rechnungsabgrenzungsposten	22

## Sonstige Pflichtangaben

	Haftungsverhältnisse	23
	Angaben nach § 53 GemHVO	23
	Organe der Gemeinde Engstingen zum 01.01.2020	24

## Anhang

1	Vermögensübersicht	25
2	Schuldenstandübersicht	26
3	Forderungsübersicht	27
4	Übersicht über den Stand der Rückstellungen	27

## Anlagen

1	Anlagenspiegel
2	Bewertungsrichtlinie
3	Inventurrichtlinie



## **Vorwort**

Am 04. Mai 2009 hat der Landtag von Baden-Württemberg das Gesetz zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts beschlossen. Mit diesem Gesetz wurden die rechtlichen Grundlagen für das Neue Kommunale Haushaltsrecht (NKHR) gelegt. Bis zum 01.01.2020 muss das NKHR bei allen Kommunen des Landes eingeführt sein.

Mit Einführung des NKHR haben die Kommunen ihre Bücher in Form der doppelten Buchführung dazustellen (§77 Abs. 3 der Gemeindeordnung). Aus § 95 Abs. 2 GemO wird ersichtlich, dass der Jahresabschluss aus einer Ergebnis- und Finanzrechnung und aus einer Bilanz besteht (Drei-Komponenten-Rechnung). Das NKHR verlangt die Erstellung einer Eröffnungsbilanz, die das kommunale Vermögen und die Schulden umfassend darstellt. Dementsprechend hat die Kommune ihr Vermögen (Immaterielles Vermögen, Sachvermögen und Finanzvermögen) sowie die Schulden zu erfassen und zu bewerten (siehe Leitfaden zur Bilanzierung, 3. Auflage, S. 12-13).

Die neue Buchführung verspricht eine größere Transparenz, eine vollständige Darstellung der Finanzdaten, regt zu betriebswirtschaftlichem Denken an und ist besser vergleichbar. Erstmals wurde durch die kommunale Doppik der gesamte Ressourcenverzehr der Gemeinde abgebildet. Es werden jetzt auch zahlungsunwirksame Rechengrößen wie z.B. Abschreibungen und Verzinsungen sichtbar gemacht.

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 15.01.2020 hat der Gemeinderat der Gemeinde Engstingen beschlossen, zum 01.01.2020 das Finanzwesen von der Kameralistik auf das Neue Kommunale Haushaltsrecht (NKHR) umzustellen.

In dieser Sitzung erfolgten weitere Grundsatzbeschlüsse des Gemeinderats. Der Gemeinderat stimmte der Anwendung aller nach § 62 GemHVO zulässigen Vereinfachungsregeln zur erstmaligen Bewertung des Vermögens für die zum 01.01.2020 zu erstellende Eröffnungsbilanz zu.

Mit der nun vorliegenden Eröffnungsbilanz zum 01.01.2020 findet die Umstellung auf das NKHR seinen Abschluss. Diese Broschüre erläutert die einzelnen Bilanzpositionen und ist Beschlussgrundlage.

gez.  
Mario Storz  
Bürgermeister

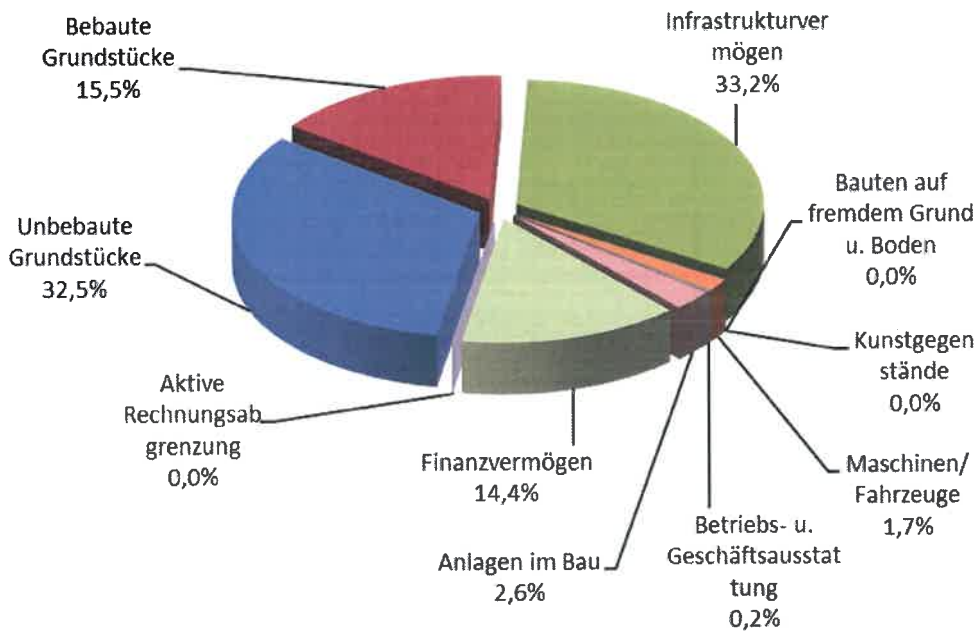
gez.  
Alexander Ott  
Leiter Finanzen

gez.  
Birgit Raach  
NKHR-Projektleitung

## Eröffnungsbilanz der Gemeinde Engstingen zum 01.01.2020

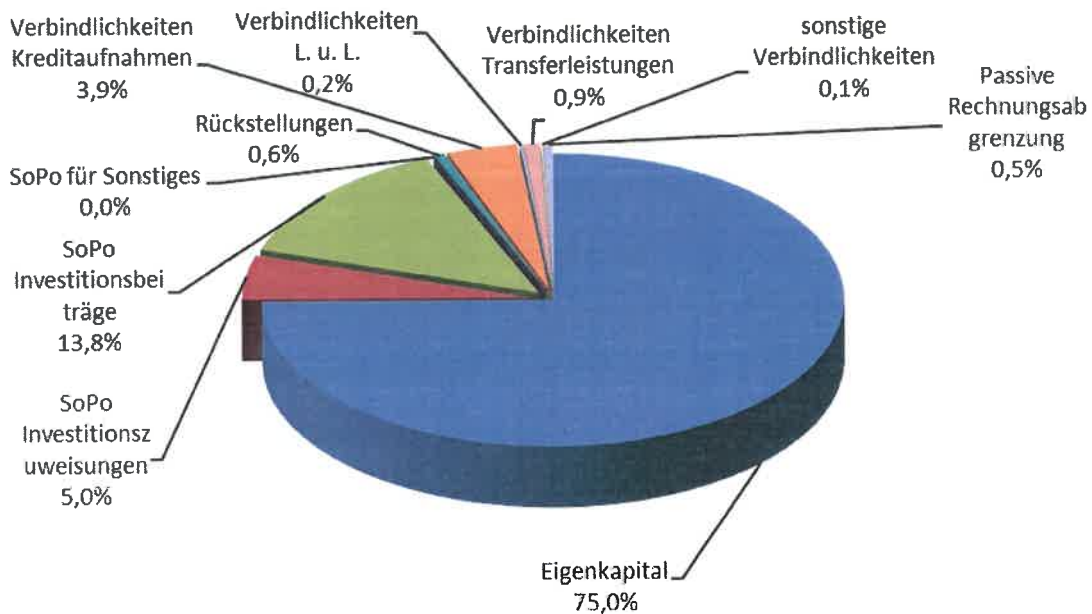
Aktivseite	Haushaltsjahr (€)	Passivseite	Haushaltsjahr (€)
<b>1. Vermögen</b>	<b>51.065.668,73</b>	<b>1. Kapitalpositionen</b>	<b>38.289.985,13</b>
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	0,00	1.1 Basiskapital	38.289.985,13
1.2 Sachvermögen	43.729.886,91	1.2 Rücklagen	0,00
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	16.619.512,28	1.2.1 Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	7.895.391,28	1.2.2 Rücklagen aus Überschüssen des Sonderergebnisses	
1.2.3 Infrastrukturvermögen	16.935.500,74	1.2.3 Zweckgebundene Rücklagen	
1.2.4 Bauten auf fremden Grundstücken	9.064,76	1.3 Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses	0,00
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	2.200,00	1.3.1 Fehlbeträge aus Vorjahren	
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	847.350,71	1.3.2 Jahresfehlbetrag, soweit eine Deckung im Jahresabschluss durch Entnahme aus den Ergebnisrücklagen nicht möglich ist	
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	88.132,91	2. Sonderposten	9.602.607,65
1.2.8 Vorräte	0,00	2.1 für Investitionszuweisungen	2.534.773,15
1.2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	1.332.734,23	2.2 für Investitionsbeiträge	7.065.634,50
1.3 Finanzvermögen	7.335.781,82	2.3 für Sonstiges	2.200,00
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00	3. Rückstellungen	312.537,51
1.3.2 Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen in Zweckverbänden oder anderen kommunalen Zusammenschlüssen	2.766.417,86	3.1 Lohn- und Gehaltsrückstellungen	
1.3.3 Sondervermögen	694.909,02	3.2 Unterhaltsvorschussrückstellungen	
1.3.4 Ausleihungen	1.400,00	3.3 Stilllegungs- und Nachsorge-rückstellungen für Abfalldeponien	
1.3.5 Wertpapiere	0,00	3.4 Gebührenüberschuss-rückstellungen	284.037,51
1.3.6 Öffentlich-rechtliche Forderungen Forderungen aus Transferleistungen	407.506,47	3.5 Altlastensanierungsrückstellungen	28.500,00
1.3.7 Privatrechtliche Forderungen	186.181,79	3.6 Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften und Gewährleistungen	
1.3.8 Liquide Mittel	3.279.366,68	3.7 sonstige Rückstellungen	
<b>2 Abgrenzungsposten</b>	<b>18.244,73</b>	4. Verbindlichkeiten	2.615.924,30
2.1 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	18.244,73	4.1 Anleihen	
2.2 Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse		4.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	1.999.587,49
<b>3. Nettoposition (nicht gedeckter Fehlbetrag)</b>	<b>0,00</b>	4.3 Verbindlichkeiten, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	
		4.4 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	88.413,84
		4.5 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	455.010,82
		4.6 Sonstige Verbindlichkeiten	72.912,15
		5 Passive Rechnungsabgrenzungsposten	262.858,87
<b>SUMME AKTIVA</b>	<b>51.083.913,46</b>	<b>SUMME PASSIVA</b>	<b>51.083.913,46</b>

## Aktiva



**= 51.083.913,46 €**

## Passiva



**= 51.083.913,46 €**

## **AKTIVA**

Entsprechend § 52 Abs. 3 GemHVO enthält die Aktivseite das Vermögen, die Abgrenzungsposten und Nettositionen (nicht gedeckter Fehlbetrag). Die Aktivseite stellt die Mittelverwendung dar.

### **1 Vermögen**

#### **1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände**

Unter immateriellen Vermögensgegenständen sind alle werthaltigen, abgrenzbaren und unkörperlichen Vermögensgegenstände zu verstehen, die nicht Sachen i.S.v. § 90 BGB sind. Sie müssen einzeln existent sein und selbstständig bewertet werden können. Es besteht ein Aktivierungsverbot bei selbst hergestellten immateriellen Vermögensgegenständen! (§40 Abs. 3 GemHVO). (Leitfaden zur Bilanzierung, 3. Auflage, S. 93).

Beispiel: Lizenzen, Software

**Immaterielles Vermögen zum 01.01.2020:  
0,00 Euro**

---

#### **1.2 Sachvermögen**

##### **1.2.1 unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte**

Unbebaute Grundstücke sind Grundstücke auf denen keine benutzbaren Gebäude befinden. Zu den unbebauten Grundstücken gehören auch alle Grundstücke, auf denen Bauten von Dritten aufgrund eines dinglichen (z.B. Erbbaurecht) oder obligatorischen (z.B. Pacht) Rechts erbaut wurden (Leitfaden zur Bilanzierung, 3. Auflage, S. 94).



Hierzu gehören: Grund und Boden bei Grünflächen und Ackerflächen, Aufwuchs bei Grünflächen, Grund und Boden bei Wald, Aufwuchs bei Wald und sonstige unbebaute Grundstücke.

Grünflächen sind im kommunalen Besitz befindlicher Grund und Boden, der als Parkanlage oder als sonstige Erholungsfläche genutzt wird, einschließlich der zugehörigen Oberflächengewässer, des Aufwuchses, der Einbauten/Aufbauten und der Ausstattung (Leitfaden zur Bilanzierung, 3. Auflage, S. 100).



Als Wald gilt gemäß § 2 Abs. 1-3 Landeswaldgesetz jede mit Forstpflanzen (Waldbäume und Waldsträucher) bestockte Grundfläche. Ferner gilt als Wald: Waldwege, Waldwiesen, Waldparkplätze und Flächen mit Erholungseinrichtungen, Teiche, Weiher, Gräben und andere Gewässer von untergeordneter Bedeutung (Leitfaden zur Bilanzierung, 3. Auflage, S. 97).

Zu den unbebauten Grundstücken gehören:

<b>unbebaute Grst.</b>	<b>Wert zum 01.01.2020</b>
Grünfläche Gr. u. B.	8.165,00 €
Grünfläche Ausstattung	0,00 €
Ackerfläche Gr. u. B.	7.494.051,12 €
Wald Gr. u. B.	2.402.323,18 €
Wald Aufwuchs	6.283.120,32 €
sonstige unbeb. Gr.st. Gr.u.B.	431.852,66 €
<b>Summe</b>	<b>16.619.512,28 €</b>

(Abkürzung: Gr. u. B.: Grund und Boden, Gr.st.: Grundstück)

Im Eigentum der Gemeinde Engstingen befinden sich insgesamt 472 landwirtschaftlich genutzte Grundstücke mit einer Fläche von insgesamt 5.959.385 m<sup>2</sup>. Die Fläche der Waldgrundstücke beträgt 8.769.829 m<sup>2</sup>.

**Unbebaute Grundstücke zum 01.01.2020:  
16.619.512,28 Euro**

---



## 1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Bebaute Grundstücke sind Grundstücke, auf denen sich benutzbare Gebäude befinden (Leitfaden zur Bilanzierung, 3. Auflage, S. 94). Der Grund und Boden und das Gebäude werden getrennt bilanziert. Zu den bebauten Grundstücken gehören auch selbstständige Spielplätze (Leitfaden zur Bilanzierung, 3. Auflage, S. 102).



Zu den bebauten Grundstücken gehören:

<i>bebaute Grst.: Grund und Boden</i>	Wert zum 01.01.2020
Gr. u. B. bei Wohnbauten	4.942,00 €
Gr. u. B. bei sozialen Einrichtungen	53.620,80 €
Gr. u. B. mit Schulen	427.650,00 €
Gr. u. B. bei Kultur-, Sport-,Freizeit- u. Gartenanlagen	97.415,00 €
Gr. u. B. mit sonstigen Gebäuden	59.987,00 €
<b>Summe</b>	<b>643.614,80 €</b>

(Abkürzung: Gr. u. B.: Grund und Boden)

<i>bebaute Grst.: Gebäude</i>	Wert zum 01.01.2020
Gebäude, Aufbauten, Betr.vorr. bei Wohnbauten	9.581,43 €
Gebäude, Aufbauten, Betr.vorr. bei soz. Einrichtungen	143.911,70 €
Gebäude, Aufbauten, Betr.vorr. bei Schulen	6.155.923,78 €
Gebäude, Aufbauten, Betr.vorr. bei Kultur-, Sport-, Freizeit- u. Gartenlagen	288.153,22 €
Gebäude, Aufbauten, Betr.vorr. bei sonstigen Gebäuden	654.206,35 €
<b>Summe</b>	<b>7.251.776,48 €</b>

**Bebaute Grundstücke und Gebäude zum 01.01.2020:  
7.895.391,28 Euro**

---

### 1.2.3 Infrastrukturvermögen

Zum Infrastrukturvermögen zählen der Grund und Boden sowie Aufbauten für Straßen, Wege, Plätze, Brücken und ingenieurbauliche Anlagen, Photovoltaikanlagen, sowie Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen. Außerdem Anlagen zur Abwasserbeseitigung und Abfallentsorgung. Der Grund und Boden und die zuzurechnenden Aufbauten sind jeweils separat zu erfassen (Leitfaden Bilanzierung, 3. Auflage, S. 108).



Zum Infrastrukturvermögen gehören:

<b>Infrastrukturvermögen</b>	<b>Wert zum 01.01.2020</b>
Gr. u. B. des Infrastrukturvermögens	650.685,78 €
Gr. u. B. der Straßen	351.276,95 €
Gr. u. B. der Friedhöfe	76.070,24 €
Anlagen zur Abwasser- ableitung u. reinigung	3.886.068,48 €
Anlagen zur Abfallentsorgung	4.091,36 €
Straßen, Wege, Plätze	11.566.388,87 €
Straßenbeleuchtung	155.352,34 €
Friedhöfe u. Bestattungsein- richtungen	220.672,39 €
sonstige Bauten des Infrastr.verm.	24.894,33 €
<b>Summe</b>	<b>16.935.500,74 €</b>

(Abkürzung: Gr. u. B.: Grund und Boden)

**Infrastrukturvermögen zum 01.01.2020:  
16.935.500,74 Euro**

#### **1.2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden**

Fremde Grundstücke stehen im Eigentum eines Dritten; die Kommune hat an diesem Grundstück kein Erbbaurecht und auch keine sonstigen Rechte inne. Fremde Grundstücke werden nicht bewertet. Die Aufbauten werden bewertet und aktiviert (Leitfaden zur Bilanzierung, 3. Auflage, S. 106).  
Beispiel: Landwirtschaftlich genutzte Wege auf fremden Grundstücken, Wartehalle Kohlstetten, Landstraße

**Bauten auf fremdem Grund und Boden zum 01.01.2020:  
9.064,76 Euro**

---

#### **1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler**

Zu den Kunstgegenständen zählt die Ausstattung des Automuseums. Die Gegenstände werden als bewegliches Vermögen bewertet. Kunstgegenstände unterliegen keiner gewöhnlichen Wertminderung, d.h. diese Vermögenswerte werden nicht abgeschrieben (Leitfaden zur Bilanzierung, 3. Auflage, S. 119). Die Vereinfachungsregel des § 62 Abs.1 Satz 4 GemHVO, wonach bewegliche Vermögensgegenstände, die älter als 6 Jahre sind, nicht in die Eröffnungsbilanz aufgenommen werden müssen, gilt auch für bewegliche Kunstwerke.



**Kunstgegenstände zum 01.01.2020:  
2.200,00 Euro**

---



## 1.2.6 Fahrzeuge, Maschinen und technische Anlagen



**Fahrzeuge, Maschinen, technische Anlagen zum 01.01.2020:  
847.350,71 Euro**

---

## 1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung

Zur Betriebs- und Geschäftsausstattung gehören Einrichtungsgegenstände von Büros. Schulen, Kindergarten, Feuerwehr, Bauhof, Telekommunikations- und EDV-Ausstattung.



**Betriebs- und Geschäftsausstattung zum 01.01.2020:  
88.132,91 Euro**

---

<i>Fahrzeuge, Maschinen, techn. Anl. Betriebs- u. Geschäftsausstattung</i>	Wert zum 01.01.2020
Fahrzeuge	649.229,64 €
Maschinen	44.813,48 €
technische Anlagen	153.307,59 €
Betriebs- u. Geschäftsausstattung	88.132,91 €
<b>Summe</b>	<b>935.483,62 €</b>

Für die Bilanzierung wird eine Wertgrenze von 1.000,00 € angesetzt.

### 1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau

Anlagen im Bau sind Anlagen, die zum Eröffnungsbilanzstichtag noch nicht fertig gestellt sind.

<i>Anlagen im Bau</i>	Wert zum 01.01.2020
AiB Bahnsteig Schulzentrum	72.292,81 €
AiB Bloßenberghalle	99.185,64 €
AiB E-Bau Schulküche	881.325,01 €
AiB Fußweg Keltenstraße	57.283,61 €
AiB Friedhofsmauer KST	222.647,16 €
<b>Summe</b>	<b>1.332.734,23 €</b>

**Anlagen im Bau zum 01.01.2020:**  
**1.332.734,23 Euro**

---

## 1.3 Finanzvermögen

### 1.3.2 Sonstige Beteiligungen

Eine sonstige Beteiligung liegt der Kommune vor, wenn sie keinen beherrschenden Einfluss auf das Unternehmen ausüben kann, jedoch zum Aufbau einer Geschäftsbeziehung Anteile hält (Leitfaden zur Bilanzierung, 3. Auflage, S. 123).

<i>Sonstige Beteiligungen</i>	Wert zum 01.01.2020
FBS Photovoltaikanlage	5.400,00 €
Bauhof Photovoltaikanlage	4.600,00 €
BLS Sigmaringen	51,90 €
Zweckverband 4IT	21.913,82 €
ZV Gewerbepark Haid	2.037.065,69 €
Breitbandversorgung	697.386,45 €
<b>Summe</b>	<b>2.766.417,86 €</b>

**Sonstige Beteiligungen zum 01.01.2020:  
2.766.417,86 Euro**

---

### 1.3.3 Sondervermögen

Gemäß § 96 GemO zählen zum Sondervermögen der Gemeinde unter anderem das Vermögen der rechtlich unselbstständigen örtlichen Stiftungen und das Vermögen der Eigenbetriebe.

Das Stammkapital und die Allgemeine Rücklage beim Eigenbetrieb Wasserversorgung zählen hierzu. Das Sondervermögen für die Kameradschaftspflege nach § 18a FwG wird nicht in der Bilanz der Gemeinde Engstingen ausgewiesen.

**Sondervermögen zum 01.01.2020:  
694.909,02 Euro**

---

### 1.3.4 Ausleihungen

Ausleihungen sind ausschließlich finanzielle Forderungen, z.B. Hypotheken, Grund- und Rentenschulden und Darlehen, nicht aber Waren- und Leistungsforderungen. Genossenschaftsanteile zählen ebenfalls zu den Ausleihungen (Leitfaden zur Bilanzierung, 3. Auflage, S.134).

<i>Ausleihungen</i>	Wert zum 01.01.2020
BG Münsingen	300,00 €
Volksbank Reutlingen	1.100,00 €
<b>Summe</b>	<b>1.400,00 €</b>

**Ausleihungen zum 01.01.2020:  
1.400,00 Euro**

---

### 1.3.6 Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen

Öffentlich-rechtliche Forderungen bezeichnen Zahlungsansprüche/Forderungen, die aus der Festsetzung öffentlich-rechtlicher Abgaben resultieren. Forderungen aus Transferleistungen sind offene laufende Zuweisungen, Zuschüsse und Umlagen.

In diesem Betrag ist die Abrechnung der Abwassergebühren 2019 von ca. 120.000,00 € enthalten, sowie die Abrechnung des Interkommunalen Kostenausgleichs 2019 in Höhe von ca. 112.000,00 €.

**Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen zum 01.01.2020:  
407.506,47 Euro**

---

### 1.3.7 Privatrechtliche Forderungen

Als privatrechtliche Forderung bezeichnet man das Recht, aufgrund eines Schuldverhältnisses von einem Dritten eine Zahlung verlangen zu können. Das der privatrechtlichen Forderung zugrundeliegende Schuldverhältnis ergibt sich hierbei aus einem privatrechtlichen Vertrag bzw. durch die Erfüllung der Tatbestandsvoraussetzung einer Gesetzesvorschrift. Die offenen Forderungen wurden zum Bilanzstichtag mit ihren kameralen Buchwerten (Kasseneinnahmereste) übernommen. In diesem Betrag ist ein Stundungsbetrag von ca. 68.000,00 € eines Gewerbebetriebs enthalten. Dieser Betrag wurde komplett in 2021 abgegolten.

**Privatrechtliche Forderungen zum 01.01.2020:  
186.181,79 Euro**

---

Die offenen Forderungen wurden im Jahr 2019 auf Ihre Werthaltigkeit hin überprüft. Forderungen, die nicht oder nicht in absehbarer Zeit als beiteilbar erschienen, wurden anschließend erlassen. Diese nicht werthaltigen Forderungen wurden folglich aus der Buchhaltung entfernt und nicht mehr in die Eröffnungsbilanz aufgenommen. Hierbei handelt es sich um einen Betrag in Höhe von ca. 57.600,00 €.

<b>Forderungen</b>	<b>Wert zum 01.01.2020</b>
öffentlich-rechtliche Forderungen	287.589,89 €
Forderungen aus Transferleistungen	112.517,08 €
Übrige	7.399,50 €
Privat-rechtliche Forderungen	186.181,79 €
<b>Summe</b>	<b>593.688,26 €</b>



### **1.3.8 Liquide Mittel**

Im NKHR werden die liquiden Mittel gemäß Kontenrahmen Baden-Württemberg in

1. Sichteinlagen bei Banken und Kreditinstituten
2. Kassenbestand
3. Handvorschüsse

unterschieden. Sie sind mit ihrem Nennwert zu bewerten (Leitfaden zur Bilanzierung, 3. Auflage, S. 139).

**Liquide Mittel zum 01.01.2020:  
3.279.366,68 Euro**

---

## **2 Abgrenzungsposten**

### **2.2 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten**

Unter aktiver Rechnungsabgrenzung müssen Ausgaben (z.B. vorschüssige Versicherungsprämien, vorschüssige Mieten, vorschüssige Zinsen u.a.), die bereits im abzuschließenden Haushaltsjahr geleistet und gebucht wurden, aber zum Teil oder ganz künftigen Haushaltsjahren wirtschaftlich (Auswand) zuzurechnen sind, bilanziert werden (Leitfaden zur Bilanzierung, 3. Auflage, S. 139). Bei (nahezu) jährlich gleichbleibenden Beträgen kann von einer Abgrenzung abgesehen werden.

Die Gemeinde Engstingen grenzt unter dieser Position die Beamtengehälter, die bereits im Dezember 2019 für Januar 2020 ausbezahlt wurden, ab.

**Aktive Rechnungsabgrenzung zum 01.01.2020:  
18.244,73 Euro**

---

### **2.3 Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse**

Gemäß § 40 Abs. 4 Satz 1 GemHVO sollen von der Gemeinde geleistete Investitionszuschüsse als Sonderposten in der Bilanz ausgewiesen und entsprechend den Zuwendungsverhältnis aufgelöst werden.

Nach § 62 Abs. 6 GemHVO wird auf den Ansatz früher geleisteter Investitionszuschüsse in der Eröffnungsbilanz verzichtet.

**Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse zum  
01.01.2020:  
0,00 Euro**

---

## **PASSIVA**

Entsprechend § 52 Abs. 4 GemHVO enthält die Passivseite die Kapitalpositionen, die Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten sowie die passiven Rechnungsabgrenzungsposten. Die Passivseite einer Bilanz gibt somit Auskunft über die Mittelherkunft.

### **1 Eigenkapital**

#### **1.1 Basiskapital**

Das Basiskapital ist die sich in der Bilanz ergebende Differenz zwischen Vermögen und Abgrenzungsposten der Aktivseite sowie Rücklagen, Sonderposten, Rückstellungen und Rechnungsabgrenzungsposten der Passivseite (§ 61 Nr. 6 GemHVO). Beim Basiskapital handelt es sich insoweit um einen rechnerischen Saldo, der im Zuge der Aufstellung der Eröffnungsbilanz erstmalig ermittelt wird (Leitfaden zur Bilanzierung, 3. Auflage, S. 143). Die Eigenkapitalquote beträgt 74,96%.

**Basiskapital zum 01.01.2020:  
38.289.985,13 Euro**

---

### **2 Sonderposten**

Sonderposten stellen Deckungsmittel für Investitionen dar, die die Kommunen

- Von Dritten ohne Rückzahlungsverpflichtung erhalten haben.
- Nach der Brutto-Methode auf der Passivseite der Bilanz (Pos.2) ausweisen und über die Nutzungsdauer des finanzierten Vermögensgegenstandes ertragswirksam auflösen (§ 40 Abs.4 GemHVO).

Als Sonderposten wird auch der Wert von Vermögensgegenständen ausgewiesen, die die Kommune im Zuge eines unentgeltlichen Erwerbs erhalten haben (Leitfaden zur Bilanzierung, 3. Auflage, S. 146).

#### **2.1 Sonderposten für Investitionszuweisungen**

Hierbei handelt es sich um Mittel, die die Kommune für die Finanzierung von Investitionen (Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen) erhalten hat (Leitfaden Bilanzierung, 3. Auflage, S. 150).

**Sonderposten für Investitionszuweisungen zum 01.01.2020:  
2.534.773,15 Euro**

---

## **2.2 Sonderposten für Investitionsbeiträge**

Als Investitionsbeiträge gelten die Anschluss- und Erschließungsbeiträge nach §§ 20 ff. KAG (Leitfaden zur Bilanzierung, 3. Auflage, S. 150).

**Sonderposten für Investitionsbeiträge zum 01.01.2020:**  
**7.065.634,50 Euro**

---

## **2.4 Sonderposten für Sonstiges**

Hierzu gehören sämtliche Sonderposten in Zusammenhang mit unentgeltlichem Erwerb einschließlich Geldspenden mit investivem Verwendungszweck (Leitfaden zur Bilanzierung, 3. Auflage, S. 150). Hier wird eine Wertgrenze von 1.000 € für eine Bilanzierung angesetzt.

**Sonderposten für Sonstiges zum 01.01.2020:**  
**2.200,00 Euro**

---

### 3 Rückstellungen

Für ungewisse Verbindlichkeiten und für hinsichtlich ihrer Höhe oder des Zeitpunktes ihres Eintritts unbestimmte Aufwendungen sind Rückstellungen zu bilden. Rückstellungen dürfen nur aufgelöst werden, soweit der Grund hierfür entfallen ist (Leitfaden zur Bilanzierung, 3. Auflage, S. 151).

#### 3.1 Pflichtrückstellungen

- **Gebührenausgleichsrückstellung**

Am Ende des Gebührenbemessungszeitraums entstehende Kostenüberdeckungen sind in den Gebührenkalkulationen der folgenden fünf Jahre zwingend gebührenmindernd zu berücksichtigen. Die Kostenüberdeckung hat damit den Charakter einer Verbindlichkeit gegenüber dem Gebührenzahler und ist daher bilanziell zu berücksichtigen

**Gebührenausgleichsrückstellungen zum 01.01.2020:  
284.037,51 Euro**

---

- **Rückstellung Stilllegung und Nachsorge Abfaldeponie**

Die Rückstellung wird über die Nutzungsdauer der Deponie in Raten aufgebaut, bis zum Zeitpunkt der Stilllegung der für die Rekultivierung und Nachsorge erforderliche Gesamtbetrag erreicht ist.

**Rückstellungen Stilllegung und Nachsorge Abfaldeponie zum  
01.01.2020:  
28.500,00 Euro**

---

#### 3.2 Wahlrückstellungen

Die Gemeinde Engstingen macht von der Bildung von Wahlrückstellungen (FAG-Rückstellung, Steuerrückstellung, Instandhaltungsrückstellung) keinen Gebrauch.

## 4 Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten sind die am Abschlussstichtag der Höhe und der Fälligkeit nach feststehenden Verpflichtungen. Grundsätzlich sind sämtliche Verbindlichkeiten zu passivieren, um den Grundsatz der Vollständigkeit gerecht zu werden (Leitfaden zur Bilanzierung, 3. Auflage, S. 163).

### 4.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahme

Unter dieser Bilanzposition sind die aufgenommenen Kredite ersichtlich. Diese, von Dritten zur Verfügung gestellten Mittel, müssen zurückgezahlt und verzinst werden (Leitfaden zur Bilanzierung, 3. Auflage, S. 164).

<b>Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen</b>	<b>Wert zum 01.01.2020</b>
Kreditanstalt für Wiederaufbau 2359974	144.746,70
Kreditanstalt für Wiederaufbau 9793056	62.100,00
Kreditanstalt für Wiederaufbau 1796699	137.020,00
Kreditanstalt für Wiederaufbau 2322734	15.500,00
Volksbank Reutlingen 393378314	118.453,20
Kreissparkasse Reutlingen 6000388771	45.483,52
Kreissparkasse Reutlingen 6000548009	231.578,88
Kreissparkasse Reutlingen 6000611163	42.328,88
Kreissparkasse Reutlingen 6000611187	118.987,20
Kreissparkasse Reutlingen 6000678560	143.000,00
Kreissparkasse Reutlingen 6000755861	144.780,00
Landesbank BW 605044384	85.590,06
Landesbank BW 606691251	98.400,00
Landesbank BW 607089768	266.116,16
Landesbank BW 607089628	345.502,89
<b>Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen</b>	<b>1.999.587,49</b>

**Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahme zum 01.01.2020:  
1.999.587,49 Euro**

---

### 4.4 Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung

Hierzu zählen die Verpflichtungen aus gegenseitigen Verträge, die von der Gegenseite erfüllt sind, aber von der bilanzierenden Kommune die Rechnung noch nicht bezahlt ist. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn die Kommune ein Zahlungsziel ausschöpft (Leitfaden zur Bilanzierung, 3. Auflage, S. 165).

**Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung zum 01.01.2020:  
88.413,84 Euro**

---

#### 4.5 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen

Transferaufwendungen sind Aufwendungen ohne unmittelbar damit zusammenhängende Gegenleistungen (§ 61 Nr. 40 GemHVO).

Hier werden die Kassenausgabereise kamerale Jahres von 2019 dargestellt.

**Verbindlichkeiten aus Transferleistung zum 01.01.2020:  
455.010,82 Euro**

---

#### 4.6 Sonstige Verbindlichkeiten

Diese Position wird als Sammel- und Auffangposition verwendet. Hierunter fallen Verbindlichkeiten, welche nicht den vorherigen Verbindlichkeitspositionen zugeordnet werden können.

Beispiel: Gehaltsverbindlichkeiten, Verbindlichkeiten Sozialversicherung, Kindergeld, Lohnsteuer oder Durchlaufende Gelder (früher Sachbuch haushaltsfremde Vorgänge).

**Sonstige Verbindlichkeiten zum 01.01.2020:  
72.912,15 Euro**

---

Verbindlichkeiten	Wert zum 01.01.2020
Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	1.999.587,49 €
Verbindlichkeiten aus Lieferung u. Leistung	88.413,84 €
Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	455.010,82 €
Sonstige Verbindlichkeiten	72.912,15 €
<b>Summe</b>	<b>2.615.924,30 €</b>

#### 5 Passive Rechnungsabgrenzungsposten

Als passive Rechnungsabgrenzungsposten sind vor dem Abschlussstichtag erhaltene Einnahmen auszuweisen, soweit sie Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen. Hierunter fallen z.B. im Voraus erhaltene Mieten, Pachten und Zinsen. Bei nahezu jährlich gleichbleibenden Beträgen wird von einer Abgrenzung abgesehen.

Unter dieser Bilanzposition werden die Grabnutzungsgebühren erfasst, die durch das Entrichten in voller Höhe für die gesamte Nutzung der Grabstätte einen Ertrag für die Zukunft darstellen.

Außerdem werden hier noch nicht verausgabte Spenden aufgeführt.

**Passive Rechnungsabgrenzungsposten zum 01.01.2020:  
262.858,87 Euro**

---

## Sonstige Pflichtangaben

- **Haftungsverhältnisse**

Nach § 88 Abs. 2 GemO darf die Gemeinde Engstingen Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen nur zur Erfüllung ihrer Aufgaben übernehmen. Die Übernahme bedarf grundsätzlich der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

Da eine Inanspruchnahme nicht zu erwarten ist, wird diese Bürgschaft nicht bei den Rückstellungen für drohende Verpflichtungen dargestellt.

Stand zum 01.01.2020:

<u>Art:</u>	<u>Betrag der Bürgschaft:</u>
Ausfallbürgschaft	105.555,50 €

- **Angaben nach § 53 GemHVO**

Anteil der Gemeinde Engstingen an den beim Kommunalen Versorgungsverband aufgrund von § 37 Abs. 5 Gesetz über den Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg (GKV) gebildeten Pensionsrückstellungen.

Der kommunale Versorgungsverband bildet nach § 27 Abs. 5 GKV für seine Mitglieder Rückstellungen für die Pensionsverpflichtungen aufgrund von beamtenrechtlichen oder vertraglichen Ansprüchen (Pensionsrückstellungen). Eigene Rückstellungen dürfen durch die Gemeinde Engstingen nicht gebildet werden.

Nach der Mitteilung des Kommunalen Versorgungsverbandes beträgt der auf die Gemeinde Engstingen entfallende Anteil an den gebildeten Pensionsrückstellungen zum 31.12.2019 insgesamt 2.608.936 €.

- **Organe der Gemeinde Engstingen zum 01.01.2020**

Organe der Gemeinde Engstingen sind der Bürgermeister und der Gemeinderat (§ 23 GemO).

Bürgermeister am 01.01.2020

Storz, Mario

Gemeinderäte am 01.01.2020

Betz, Jörg  
Class, Dunja  
Eisele, Holger  
Freudenmann, Stefan  
Giest-Warsewa, Rudolf  
Glück, Stefan  
Gundert, Ulrich  
Halabi, Samir  
Hipp, Hans-Martin  
Hummel, Anton  
Kaufmann, Ulrich  
Kemmner, Iris  
Leippert, Josef  
Rehmann, Christoph  
Schmälzle, Steffen  
Staneker, Martin  
Wagner, Benedikt



## Anhang

### 1 Vermögensübersicht Nach § 55 Abs. 1 GemHVO

Vermögen	Stand des Vermögens	Vermögensveränderungen					Stand des Vermögens
	Anschaffungs- und Herstellungskosten zum 01.01.2020	Vermögenszugänge im Haushaltsjahr	Vermögensabgänge im Haushaltsjahr	Umbuchungen im Haushaltsjahr	Zuschreibungen im Haushaltsjahr	kumulierte Abschreibungen am 01.01.2020	Restbuchwerte am 01.01.2020
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5 **	6	7	8
1. Immaterielle Vermögensgegenstände	0,00						0,00
2. Sachvermögen (ohne Vorräte)	96.468.199,90					52.738.312,99	43.729.886,91
2.1. Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	16.627.081,28					7.569,00	16.619.512,28
2.2. Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	19.413.371,15					11.517.979,87	7.895.391,28
2.3. Infrastrukturvermögen	56.421.715,24					39.486.214,50	16.935.500,74
2.4. Bauten auf fremden Grundstücken	688.157,76					679.093,00	9.064,76
2.5. Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	2.200,00					0,00	2.200,00
2.6. Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	1.793.248,06					945.897,35	847.350,71
2.7. Betriebs- und Geschäftsausstattung	189.692,18					101.559,27	88.132,91
2.8. Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	1.332.734,23					0,00	1.332.734,23
3. Finanzvermögen (ohne Forderungen und liquide Mittel)	3.462.726,88						3.462.726,88
3.1. Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00					0,00	0,00
3.2. Sonst. Betellig. u. Kapitaleinlagen in Zweckverbänden, Stiftungen od. and. kommunalen Zusammenschlüssen	2.766.417,86					0,00	2.766.417,86
3.3. Sondervermögen	694.909,02					0,00	694.909,02
3.4. Ausleihungen	1.400,00					0,00	1.400,00
3.5. Wertpapiere	0,00						0,00
<b>insgesamt</b>	<b>99.930.926,78</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>52.738.312,99</b>	<b>47.192.613,79</b>

## 2 Schuldenübersicht

Nach § 55 Abs. 2 GemHVO

Art der Schulden (Gliederung richtet sich nach der Bilanz, Passivposten 4.1, 4.2 und 4.3 (Anleihen, Kreditaufnahmen inklusive Kassenkredite und kreditähnliche Rechtsgeschäfte)		Gesamt- betrag am 01.01. 2020 -Euro-	davon mit einer Restlaufzeit von		
			bis zu 1 Jahr ** -Euro-	über 1 bis 5 Jahre *** -Euro-	mehr als 5 Jahre **** -Euro-
1		2	4	5	6
<b>1</b>	<b>Geldschulden</b>				
1.1	Anleihen				
1.2	Kredite für Investitionen	1.999.587,49	198.259,10	629.955,00	1.171.373,39
1.2.1	Bund	359.366,70	29.676,50	118.706,00	210.984,20
1.2.2	Land				
1.2.3	Gemeinden und Gemeindeverbände				
1.2.4	Zweckverbände und dergleichen				
1.2.5	sonstiger öffentlicher Bereich				
1.2.6	Kreditmarkt	1.640.220,79	168.582,60	511.249,00	960.389,19
1.3	Kassenkredite				
<b>2.</b>	<b>Verbindlichkeiten, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen</b>				

<b>Gesamtschulden</b>	1.999.587,49	198.259,10	629.955,00	1.171.373,39
-----------------------	--------------	------------	------------	--------------

nachrichtlich:

3.	Schulden der Sondervermögen mit Sonderrechnung (Angaben jeweils für einzelne Sondervermögen)	<i>Eigenbetrieb Wasserversorgung</i>			
3.1.	Anleihen				
3.2.	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	656.298,43	43.829,54	175.318,16	437.150,73
3.3.	Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung (Kassenkrediten)				
3.4.	Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften				

4.	Schulden insgesamt				
4.1.	Anleihen				
4.2.	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	2.655.885,92	242.088,64	805.273,16	1.608.524,12
4.3.	Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung (Kassenkrediten)				
4.4.	Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften				
	<b>Summe 4.1 + 4.2 + 4.3. + 4.4</b>	<b>2.655.885,92</b>	<b>242.088,64</b>	<b>805.273,16</b>	<b>1.608.524,12</b>

\* entspricht Stand zum 31.12. des Vorjahres

\*\* Tilgung der Restschuld im 1. Folgejahr

\*\*\* Tilgung der Restschuld im 2. bis 5. Folgejahr

\*\*\*\* Tilgung der Restschuld ab dem 6. Folgejahr

\*\*\*\*\* Spalte 3 minus Spalte 2

### 3 Forderungsübersicht

Nach § 55 Abs.1 GemHVO

Art der Forderungen	Gesamtbetrag am 01.01.2020
	EUR
1	2
1. Öffentlich-rechtliche Forderungen	287.590
2. Forderungen aus Transferleistungen	112.517
3. Privatrechtliche Forderungen	193.581
<b>Summe aller Forderungen</b>	<b>593.688</b>

### 4 Rückstellungen

Nach § 41 Abs. 1 u. 2 GemHVO

Art	Stand zum 01.01.2020
	EUR
1. Rückstellungen gemäß § 41 Abs. 1 GemHVO	
1.1 Lohn- und Gehaltsrückstellungen	0
1.2 Unterhaltsvorschussrückstellungen	0
1.3 Stilllegungs- und Nachsorgerückstellungen für AbfalldPONien	28.500
1.4 Gebührenüberschussrückstellungen	284.038
1.5 Altlastensanierungsrückstellungen	0
1.6 Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängigen Gerichtsverfahren	0
2. Weitere Rückstellungen gemäß § 41 Abs. 2 GemHVO	
2.1 keine Vorhanden	0
<b>Rückstellungen gesamt</b>	<b>312.538</b>



Anlage 1

Engstingen Gde  
Gemeinde Engstingen

Seite 1  
IENG2003  
Birgit Raach  
26.04.2022 11:41

**Anlagespiegel mit/ohne Umbuchung**

Filter: Gemeindenr.: 01, Anlagendatumsfilter: 01.01.19..31.12.19

Optionen: AfA-Buch: ANLAGEN, Startdatum: 01.01.19, Enddatum: 31.12.19, Anlagenart: Nur Anlagen, Gruppensummen: Anl.-Klasse, Anlagendetails: Ja, Umbuchung und Zuschreibung: Ja, Wertkorrektur in Excel: Ja

Zuschreibung ist Anschaffungsart, \*ohne Umbuchung

	Anschaffungs- kosten 31.12.18	*Zugang in Periode	Abgang in Periode	Umbuchung in Periode	*Zuschreib. in Periode	Anschaffungs- kosten 31.12.19	Kumulierte AfA 31.12.18	*AfA in Periode	Abgang AfA in Periode	Umbuchung AfA in Periode	Kumulierte AfA 31.12.19	Buchwert 31.12.18	Buchwert 31.12.19
<b>Summen: Anlagenklassencode (leer)</b>	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
EK.Verzins.	492.565,12	91.854,81				584.419,93							
<b>Summen: Anlagenklassencode 01 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Recht</b>	16.421.119,27	205.962,01	0,00	0,00	0,00	16.627.081,28	0,00	-7.569,00	0,00	0,00	-7.569,00	16.421.119,27	16.619.512,28
<b>Summen: Anlagenklassencode 02 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte</b>	19.333.543,91	79.827,24	0,00	0,00	0,00	19.413.371,15	-247.598,91	-11.270.380,96	0,00	0,00	-11.517.979,87	19.085.945,00	7.895.391,28
EK.Verzins.	-19.773,23	-6.738,22				-26.511,45							
<b>Summen: Anlagenklassencode 03 Infrastrukturvermögen und grundstücksgleiche Recht</b>	56.238.031,24	198.972,80	-20.790,00	5.501,20	0,00	56.421.715,24	-6.550.343,99	-32.970.310,00	18.494,40	15.945,09	-39.486.214,50	49.687.687,25	16.935.500,74
EK.Verzins.	-161.859,28	-342.457,77				-504.317,05							
<b>Summen: Anlagenklassencode 04 Bauten auf fremdem Grund und Boden</b>	686.107,75	2.050,01	0,00	0,00	0,00	688.157,76	0,00	-679.093,00	0,00	0,00	-679.093,00	686.107,75	9.064,76
<b>Summen: Anlagenklassencode 05 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler</b>	1.000,00	1.200,00	0,00	0,00	0,00	2.200,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.000,00	2.200,00
<b>Summen: Anlagenklassencode 06 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge</b>	1.725.709,87	67.538,19	0,00	0,00	0,00	1.793.248,06	-9.591,50	-936.305,85	0,00	0,00	-945.897,35	1.716.118,37	847.350,71
EK.Verzins.	-116,04	-279,31				-395,35							
<b>Summen: Anlagenklassencode 07 Betriebs- und Geschäftsausstattung</b>	174.242,13	17.177,71	-1.727,66	0,00	0,00	189.692,18	-40.784,88	-62.502,05	1.727,66	0,00	-101.559,27	133.457,25	88.132,91

	Anschaffungs- kosten 31.12.18	*Zugang in Periode	Abgang in Periode	Umbuchung in Periode	*Zuschreib. in Periode	Anschaffungs- kosten 31.12.19	Kumulierte AfA 31.12.18	*AfA in Periode	Abgang AfA in Periode	Umbuchung AfA in Periode	Kumulierte AfA 31.12.19	Buchwert 31.12.18	Buchwert 31.12.19
EK.Verzins.	-977,53	-657,90				-1.635,43							
<b>Summen: Anlagenklassencode 09 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau</b>													
	721.594,27	611.139,96	0,00	0,00	0,00	1.332.734,23	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	721.594,27	1.332.734,23
EK.Verzins.	0,00	-11.146,89				-11.146,89							
<b>Summen: Anlagenklassencode 11 Beteiligung</b>													
	630.808,59	2.141.009,27	0,00	-5.400,00	0,00	2.766.417,86	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	630.808,59	2.766.417,86
<b>Summen: Anlagenklassencode 12 Sondervermögen</b>													
	511.291,88	183.617,14	0,00	0,00	0,00	694.909,02	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	511.291,88	694.909,02
<b>Summen: Anlagenklassencode 13 Ausleihungen</b>													
	1.400,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.400,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.400,00	1.400,00
<b>Gesamtsummen:</b>													
	96.444.848,91	3.508.494,33	-22.517,66	101,20	0,00	99.930.926,78	-6.848.319,28		20.222,06	15.945,09	-52.738.312,99		47.192.613,79
EK.Verzins.		-269.425,28		0,00		40.413,76		0,00		0,00		0,00	
	309.839,04		0,00		0,00		0,00		0,00		0,00		0,00



GEMEINDE  
ENGSTINGEN

# Bewertungsrichtlinie der Gemeinde Engstingen

**Beschluss des Gemeinderates vom 15.01.2020**





# Inhaltsverzeichnis

1. Vorwort	3
2. Rechtliche Grundlage	3
3. Ziele der Bewertung	5
4. Grundsätze der Bewertung	5
5. Vereinfachungsregelungen für die Erstellung der Eröffnungsbilanz	6
6. Grundsätzliche Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften	7
7. Besondere Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften	
7.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	9
7.2 Sachvermögen	9
7.3 Finanzvermögen	16
7.4 Aktive Abgrenzungsposten, Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse	17
7.5 Sonderposten	18
7.6 Rückstellungen	19
7.7 Passive Rechnungsabgrenzungsposten	19

Anlage 1: Bodenrichtwerte

Anlage 2: Baukostenindex

(Die umfangreichen Bewertungsunterlagen sind nicht Bestandteil dieser Bewertungsrichtlinie. Bei Bedarf können diese eingesehen werden.)

## **1. Vorwort:**

Für die Eröffnungsbilanz ist das gesamte kommunale Vermögen sowie die Schulden zu erfassen und zu bewerten. Dabei ist unser Ziel, den Erfassungsprozess und das anschließende Bewertungsverfahren systematisch, zügig, nachprüfbar und zugleich wirtschaftlich zu gestalten.

Aufgrund der Erfassung und Bewertung des Vermögens und der Schulden, soll in der daraus abgeleiteten Bilanz ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zum Bilanzstichtag 01.01.2020 dargestellt werden.

Diese Bewertungsrichtlinie beruht im Wesentlichen auf den Ausführungen im „Leitfaden zur Bilanzierung nach den Grundlagen des neuen kommunalen Haushaltsrechts (NKHR) Baden Württemberg“.

## **2. Rechtliche Grundlage:**

### § 62 GemHVO

1. In der Eröffnungsbilanz nach Artikel 13 Abs. 5 des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts vom 04. Mai 2009 sind die zum Stichtag der Aufstellung vorhandenen Vermögensgegenstände mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten, vermindert um Abschreibungen nach § 46, anzusetzen. Die Vermögensgegenstände dürfen auch mit Werten angesetzt werden, die vor dem Stichtag für die Aufstellung der Eröffnungsbilanz in Anlagennachweisen nach § 38 der Gemeindehaushaltsverordnung vom 07. Februar 1973 (GBL. S. 33) in der zuletzt geltenden Fassung oder in einer Vermögensrechnung nach der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums zur Vermögensrechnung nach § 43 GemHVO vom 31. Oktober 2001 (GABL. S. 1108) nachgewiesen sind. Bei beweglichen und immateriellen Vermögensgegenständen, deren Anschaffung oder Herstellung länger als sechs Jahre vor dem Stichtag für die Eröffnungsbilanz zurückliegt, kann von einer Inventarisierung und Aufnahme in die Vermögensrechnung abgesehen werden.
2. Wenn die tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten nicht oder nicht ohne unverhältnismäßigen Aufwand ermittelt werden können, sind abweichend von Absatz 1 den Preisverhältnissen zum Anschaffungs- und Herstellungszeitpunkt entsprechende Erfahrungswerte anzusetzen, vermindert um Abschreibungen nach § 46. Für den vor dem Stichtag der Aufstellung der Eröffnungsbilanz liegenden Zeitraum von sechs Jahren wird vermutet, dass die tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten ermittelt werden können.

3. Für Vermögensgegenstände, die vor dem 31. Dezember 1974 angeschafft oder hergestellt worden sind, können abweichend von Absatz 1 und 2 den Preisverhältnissen zum 01. Januar 1974 entsprechende Erfahrungswerte angesetzt werden, vermindert um Abschreibungen nach § 46.
4. Bei Grundstücken, insbesondere bei landwirtschaftlich genutzten Grundstücken, Grünflächen und Straßengrundstücken sind die Absätze 1 bis 3 mit der Maßgabe anzuwenden, dass örtliche Durchschnittswerte angesetzt werden können; bei der Bewertung von Straßen können die Erfahrungswerte für die einzelnen Straßenarten auf der Grundlage örtlicher Durchschnittswerte ermittelt werden. Bei Waldflächen können
  1. für den Aufwuchs zwischen 7.200 und 8.200 Euro je Hektar und
  2. für die Grundstücksflächen 2.600 Euro je Hektar angesetzt werden.
5. Als Wert von Beteiligungen und Sondervermögen ist, wenn die Ermittlung der tatsächlichen Anschaffungskosten einen unverhältnismäßigen Aufwand verursachen würde, das anteilige Eigenkapital anzusetzen.
6. Für Sonderposten für erhaltene Investitionszuweisungen und -beiträge nach § 52 Abs. 4 Nr. 2 gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend. Auf den Ansatz geleisteter Investitionszuwendungen und -zuschüsse nach § 52 Abs. 3 Nr. 2.2 in der Eröffnungsbilanz kann verzichtet werden; soweit ein Ansatz erfolgt, gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.
7. Die in der Eröffnungsbilanz nach den Absätzen 2 bis 6 angesetzten Werte für die Vermögensgegenstände gelten für die künftigen Haushaltsjahre als Anschaffungs- und Herstellungskosten.

### **3. Ziele der Bewertung**

Ziel der Bewertung ist eine detaillierte Übersicht über die Vermögenslage, dabei sollen möglichst die tatsächlichen Verhältnisse dargestellt werden. Das Vorgehen bei der Bewertung der Vermögensgegenstände basiert auf den Regelungen der GemO und der GemHVO.

Da die gesetzlichen Regelungen lediglich Rahmenbedingungen für das Vorgehen zur Bewertung und zur Erstellung der Eröffnungsbilanz darstellen, beruht das Vorgehen zur Bewertung in Engstingen im Wesentlichen auf den Ausführungen im „Leitfaden zur Bilanzierung nach den Grundlagen des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NKHR) in Baden-Württemberg“.

Der Leitfaden Bilanzierung ist eine Orientierungs- und Arbeitshilfe für alle Kommunalverwaltungen und Verbände, die sich aufgrund der Regelung des NKHR aktiv mit der Erfassung und Bewertung von Vermögen und Schulden beschäftigen.

Diese Richtlinie regelt das Vorgehen bei der erstmaligen Bewertung im Rahmen der Eröffnungsbilanz sowie das künftige Vorgehen bei der Aktivierung von Vermögensgegenständen.

### **4. Grundsätze der Bewertung**

Die Vermögensgegenstände werden grundsätzlich mit ihren Anschaffungs- und Herstellungskosten angesetzt (§91 Abs. 4 GemO), hierbei hat die Kommune grundsätzlich kein Wahlrecht und kein Ermessen, es sei denn die Vereinfachungsregelungen des Gesetzes kommen zum Tragen.

Bei der Vermögenserfassung und -bewertung gelten die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung.

Sind die Anschaffungs- und Herstellungskosten nicht oder nicht ohne unverhältnismäßig großen Aufwand ermittelbar, können die gesetzlichen Vereinfachungsregelungen der GemHVO angewandt werden. Die Vereinfachungsregelungen die bei der Gemeinde Engstingen angewendet werden, werden in den folgenden Kapiteln erläutert.

## **5. Vereinfachungsregelungen für die Erstellung der Eröffnungsbilanz**

- Bereits im Anlagenachweis oder in der Vermögensrechnung nachgewiesene Vermögensgegenstände werden mit dem dort geführten Wert in die Eröffnungsbilanz übernommen (§ 62 Abs. 1 Satz 2 GemHVO).
- Bei beweglichen und immateriellen Vermögensgegenständen, deren Anschaffung oder Herstellung länger als sechs Jahre vor dem Stichtag der Eröffnungsbilanz zurückliegt, wird von einer Inventarisierung und Aufnahme in die Vermögensrechnung abgesehen (§ 62 Abs. 1, letzter Satz GemHVO).
- Wenn die tatsächlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten nicht oder nicht ohne unverhältnismäßigen Aufwand ermittelt werden können, sind Erfahrungswerte, vermindert um Abschreibungen nach §46 GemHVO, anzusetzen (§ 62 Abs. 2 Satz 1 GemHVO). Vollständig abgeschriebene unbewegliche Vermögensgegenstände sind mit einem Erinnerungswert von 0,00 Euro aufzunehmen.
- Wurden Vermögensgegenstände vor dem 31.12.1974 angeschafft oder hergestellt, so wird der den Preisverhältnissen zum 01.01.1974 entsprechende Erfahrungswert angesetzt (§ 62 Abs. 3 GemHVO)
- Für landwirtschaftlich genutzte Grundstücke, Grünflächen, Straßengrundstücke und ähnliche Grundstücksarten mit geringen Werten wird der Bodenrichtwert/örtlicher Durchschnittswert zum Bewertungszeitpunkt 01.01.1974 herangezogen (§62 Abs. 4, 1. Halbsatz GemHVO).
- Sind die Herstellungskosten des Straßenkörpers nicht bekannt, werden Ersatzwerte ermittelt. Diese werden auf das Herstellungsjahr rückindiziert (§62 Abs. 4, 2. Halbsatz GemHVO). Die Ersatzwerte finden sich im Bilanzierungsleitfaden und beziehen sich auf das Jahr 2015.
- Ist der Anschaffungs- oder Herstellungszeitpunkt nicht bekannt, so wird dieser geschätzt. Der Ansatz erfolgt im fiktiven Anschaffungsjahr zum 01.01. Ist eine sachgerechte Schätzung nicht möglich, so wird als fiktiver Anschaffungszeitpunkt der 01.01.1974 angesetzt.

## **6. Grundsätzliche Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften**

### Definition Vermögensgegenstand:

„In der Vermögensrechnung zu aktivieren sind alle selbstständig verwertbaren und bewertbaren Güter, die sich im wirtschaftlichen Eigentum einer Kommune befinden (Aktivierungsgrundsatz). Unter Verwertung wird dabei Veräußerung, die entgeltliche Nutzungsüberlassung sowie der bedingte Verzicht verstanden.“ (s. Leitfaden z. Bilanzierung Nr. 2.1.1). Bei der Aktivierung des beweglichen Vermögens wird nach einer Entscheidung des Bürgermeisters von einer Wertgrenze von 1.000 Euro ohne Umsatzsteuer (netto) ausgegangen. (§§ 46 Abs. 2, 38 Abs. 4 GemHVO).

### Definition Anschaffungskosten:

„Aufwendungen, die geleistet wurden, um einen Vermögensgegenstand zu erwerben und ihn in einen betriebsbereiten Zustand zu versetzen, soweit sie dem Vermögensgegenstand einzeln zugeordnet werden können. Zu den Anschaffungskosten gehören auch die Nebenkosten sowie die nachträglichen Anschaffungskosten. Minderungen des Anschaffungspreises sind abzusetzen.“ (§ 44 Abs. 1 GemHVO). Weitere Ausführungen siehe Leitfaden z. Bilanzierung Nr. 2.3.1.

### Definition Herstellungskosten:

„Aufwendungen, die durch den Verbrauch von Gütern und die Inanspruchnahme von Diensten für die Herstellung eines Vermögensgegenstands, seine Erweiterung oder für eine über seinen ursprünglichen Zustand hinausgehende wesentliche Verbesserung entstehen. Dazu gehören die Materialkosten, die Fertigungskosten und die Sonderkosten der Fertigung.“ (§ 44 Abs. 2 GemHVO). Weitere Ausführungen s. Leitfaden z. Bilanzierung 2.3.2.

### Hauptnutzung bei Flurstücken:

Einigen Flurstücken sind mehrere Nutzungsarten zugeordnet. Ist dabei eine Nutzungsart maßgebend, so wird diese Nutzungsart dem gesamten Flurstück als Hauptnutzung zugeordnet. Maßgebend ist eine Nutzungsart dann, wenn die sonstigen Nutzungsarten sich im örtlichen Durchschnittswert nicht wesentlich von dem der Hauptnutzung unterscheiden oder einen Größenanteil von 40 % des Gesamtflurstückes nicht überschreiten. Dies gilt nicht für bebaute Grundstücke und Bauplätze. Hat ein Flurstück mehrere relevante Nutzungsarten, so wird das Flurstück in fiktive Flurstücke unterteilt.

### Unentgeltlicher Erwerb:

Alle Geschäftsvorfälle/Vorgänge bei denen die Kommune Vermögensgegenstände ohne finanzielle oder sonstige materielle Gegenleistung (z.B. Tausch) erhält. Weitere Ausführungen siehe Leitfaden zur Bilanzierung ab Nr. 2.3.4.

### Anlagen im Bau:

Anlagen im Bau werden erst bei Fertigstellung des Vermögensgegenstandes aktiviert und abgeschrieben. Das Vorgehen bei Zuschüssen erfolgt analog.

### Abschreibungstabelle:

Die im Bilanzierungsleitfaden enthaltene Abschreibungstabelle für Baden-Württemberg wird bei der Ermittlung der Nutzungsdauer herangezogen. Die Tabelle ersetzt damit nicht die örtliche Einschätzung von betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauern einzelner Vermögensgegenstände bzw. die Berücksichtigung der Besonderheit vor Ort.

Sofern aus früheren Erfahrungen bereits betriebsgewöhnliche Nutzungsdauern vorliegen, können diese auch bei Neuanschaffungen weiterhin verwendet werden (Bsp. Wasser-, Abwasserbereich).



## **7. Besondere Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften**

Im Folgenden sind einzelne Vermögensgegenstände und Bilanzposten aufgeführt und deren genaue Bewertung näher erläutert. Ist nichts Anderes vermerkt, gelten die grundsätzlichen Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften. Diese werden bei den einzelnen Punkten nicht nochmals aufgeführt.

### **7.1 Immaterielle Vermögensgegenstände**

Immaterielles Vermögen (Bsp. Lizenzen, Software, Konzessionen) wird nur aktiviert, wenn es entgeltlich erworben wurde. Es ist in Höhe der Anschaffungskosten anzusetzen und, sofern es einem laufenden Werteverzehr unterliegt, abzuschreiben.

Die Gemeinde Engstingen besitzt zum Bilanzstichtag keine Immateriellen Vermögensgegenstände.

### **7.2 Sachvermögen**

Datenermittlung bei allen Grundstücksarten:

Basisdaten:

- Gemarkung
- Flurstücksnummer
- Flurstücksgröße
- Nutzungsart

Datenentnahme aus:

- Ingradada (Liegenschaftssoftware)

#### **1. Unbebaute Grundstücke**

Unbebaute Grundstücke sind Grundstücke auf denen sich keine benutzbaren Gebäude befinden, wie. z.B. Grünflächen, Ackerland, Wald/Forsten und sonstige unbebaute Grundstücke.

Für landwirtschaftlich genutzte Grundstücke, Grünflächen und ähnliche Grundstücksarten mit geringen Werten wird der örtliche Durchschnittswert als Erfahrungswert zum Bewertungszeitpunkt 01.01.1974 herangezogen. Nach der Vereinfachungsregel dürfen Erfahrungswerte herangezogen werden, wenn die tatsächlichen Anschaffungskosten nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand ermittelt werden können. Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass der Großteil der Grundstücke vor dem 01.01.1974

erworben wurde. Grundstücke, die ab 01.01.2014 erworben wurden, werden mit den tatsächlichen Anschaffungskosten zum Anschaffungsjahr angesetzt. Die Bodenrichtwerte und die Kaufpreissammlung der Gemeinde Engstingen dient als Grundlage.

Für Grünland (Wiese) wird 1,00 € und für Ackerland 1,50 € pro m<sup>2</sup> festgelegt. Für den Teilort Kohlsetten werden alle landwirtschaftlichen Grundstücke mit 1,00 € bewertet, da die Auswertung aus INGRADA keine Unterscheidung der Nutzungsart erkennen lässt. Für landwirtschaftliche Flächen findet keine Bewertung des Aufwuchses statt. Es handelt sich um „Naturgut“, dass nicht durch „menschliche Hand“ geschaffen wurde.

Bei den Grünflächen/Grünanlagen wird nur der Grund und Boden bewertet. Aufwuchs, Aufbau und Ausstattung (teilweise Gras, niedriges Gebüsch) sind unbedeutend und werden deshalb nicht bewertet. Ausnahme hierzu sind Grünanlagen, die asphaltiert sind. Hier erfolgt eine rückindizierte Bewertung des Aufbaus analog der Straßenbewertung.

Bei der Grünanlage „Schlosshof, Flurst.Nr.: 122/1, 122/2“ wird der Grund und Boden beim Infrastrukturvermögen bewertet, da der überwiegende Teil asphaltiert ist und als Parkplatz zur Verfügung steht.

Der Aufbau/Aufwuchs dieser Anlage ist mit einer einfachen Bepflanzung und wenig Einbauten versehen und wird mit dem rückindizierten Wert zum 01.01.1974 bei den Aufbauten von unbebauten Grundstücken bewertet.

Jahr	Index	rückindiz. Wert	aufgerundet
2018	119	4,934834123	5 €
2013	107,9	4,474526066	4 €
2010	100	4,146919431	4 €
1996	84,4	3,5	4 €
1993	87,3	3,620260664	4 €
1985	71,6	2,969194313	3 €
1974	56,8	2,355450237	2 €

Kategorie 1: Aufwändige Grünanlage, hochwertige Einbauten und Wegeanlagen	59,00€/qm
Kategorie 2: vielfältige, teilweise aufwändiger Bewuchs, wenige Einbauten	14,50€/qm
Kategorie 3: einfache Pflanzungen, wenige/Einfache Einbauten	3,50€/qm

Für den Wald wird für den Grund und Boden grundsätzlich der Wert aus § 62 (4) Satz 2 Nr. 2 GemHVO in Höhe von 0,26 Euro/qm angesetzt. Bei der Bewertung des Auswuchses wird der Wert von 0,72 Euro/qm übernommen. Der Wert des Aufwuchses bleibt als fester Wert in der Bilanz erhalten; er unterliegt keiner planmäßigen Abschreibung. Ursache ist der Grundsatz nachhaltiger Fortwirtschaft. Für das Grundstück und den Aufwuchs wird jeweils ein eigenständiges Anlagegut gebildet.

Laut Bilanzierungsleitfaden gehören die Waldwege zu Kategorie Wald (unbebaute Grundstücke). Das Flurstück wird mit 0,26€/qm bewertet. In der Regel sind diese Wege aus Gras. Sofern jedoch ein Schotteraufbau vorliegt, wird dieser analog der Straßenbewertung rückindiziert. Der rückindizierte Wert beträgt zum 01.1.1974 für Schotteraufbau 12,00€/qm. Dieses Anlagengut wird zum Infrastrukturvermögen gezählt.

	2015		Rückindi. 1974		Nutzungsdauer
Straßenart I	139,00 €	71,592215	<b>72,00 €</b>	Straßenart I	25-50
Straßenart II	127,00 €	65,2752549	<b>65,00 €</b>	Straßenart II	30-50
Straßenart III	113,00 €	57,905468	<b>58,00 €</b>	Straßenart III	40-60
Straßenart IV	106,00 €	54,2205746	<b>54,00 €</b>	Straßenart IV	30-50
Straßenart V	23,00 €	11,5810936	<b>12,00 €</b>	Straßenart V	15-30

Sonstige unbebaute Grundstücke (z.B. Bauplätze) werden nach den aktuellen örtlichen Bodenrichtwerten von 2013 bewertet und entsprechend rückindiziert (siehe: Statistik der Kaufwerte für Bauland, Statistisches Landesamt Baden-Württemberg, 2017).

Jahr	Bauland insgesamt	Davon				
		baureifes Land	Rohbauland	Industrieland	Land für Verkehrszwecke	
	EUR je m <sup>2</sup>				Freiflächen	
1962	8,34	9,94	6,6	7,16	4,39	6,52
1972	20,2	23,82	15,63	14,02	10,78	9,91
1973	20,41	24,03	16,06	15,51	4,24	6,97
1974	20,65	24,83	14,58	10,68	8	4,97
1975	24,6	29,03	14,82	10,79	8,12	13,04
1976	27,32	33,39	14,46	11,16	5,48	9,17
1977	30,21	37,23	15,86	12,1	13,33	20,39
2000	106,98	151,17	29,81	64,8	45,63	117,52
2001	117,32	156,4	28,69	75,43	172,87	23,41
2002	127,17	154,9	37,58	61,65	53,34	29,08
2003	138,55	164,24	31,16	84,18	37,34	37,93
2004	144,67	175,42	46,52	53,99	60,5	40,25
2005	156,46	188,74	44,48	72,04	102,86	97,95
2006	137,1	174,78	45,39	79,8	36,84	78,88
2007	143,2	182,37	43,88	73,57	83,83	39,41
2008	132,13	170,63	36,07	72,13	209,21	41,85
2009	138,02	167,77	36,22	56,26	237,27	-
2010	166,4	195,46	38,64	69,92	441,82	-
2011	168,78	195,92	57,72	85,24	-	-
2012	161,1	183,79	45,35	86,03	94,16	104,79
2013	155,62	184,08	47,34	85,45	255,72	21,29
2014	163,13	184,33	44,89	93,46	-	-
2015	171,9	190,35	55,56	138,66	-	-
2016	167,08	182,38	49,8	150,05	29,65	5,04

Datenquelle: Statistik der Kaufwerte für Bauland.  
© Statistisches Landesamt Baden-Württemberg, 2017

## 2. bebaute Grundstücke

Grundstück und Gebäude bilden jeweils ein eigenständiges Anlagegut.

- Vorgehen bei der Bewertung von Grund und Boden:

Sind die Anschaffungs- oder Herstellungskosten nicht oder nicht ohne unverhältnismäßig hohen Aufwand ermittelbar, so werden als Erfahrungswerte die Bodenrichtwerte (s. Anlage 1) des Anschaffungsjahres angesetzt und entsprechend rückindiziert (siehe: Statistik der Kaufwerte für Bauland, Statistisches Landesamt Baden-Württemberg, 2017). Aktuelle Grundstückskäufe und -verkäufe sind ab 01.01.2014 mit den tatsächlichen Werten erfasst.

- Vorgehen bei der Bewertung der Gebäude:

Gebäude und unselbständige Gebäudeteile (Bsp. Personenaufzug, Beleuchtungsanlage, Belüftungs- u. Entlüftungsanlagen) sind als ein Vermögensgegenstand zu aktivieren. Betriebsvorrichtungen (Bsp. Lastenaufzug, Schauvitriolen, Absaugvorrichtungen) und Außenanlagen hingegen werden grundsätzlich selbständig aktiviert und mit einer eigenen Nutzungsdauer abgeschrieben.

Grundsätzlich erfolgt die Bewertung nach den Anschaffungs- und Herstellungskosten. Erfolgt eine Bewertung über die Vereinfachungsregelung, ist die Grundlage der aktuelle Gebäudeversicherungswert von 1914. Die Fortschreibung dieser Daten zum Jahr 2008 (in diesem Wert sind sämtliche wertsteigernden Maßnahmen bis zum Stichtag 31.12.2007 enthalten) wird mit Hilfe des Baukostenindex auf 1974 bzw. das Erwerbsjahr in Deutsche Mark und anschließend in Euro umgerechnet. Die Nutzungsdauer der Gebäude beträgt im Regelfall 50 Jahre. Sämtliche investive Maßnahmen an Gebäuden wurden ab 01.01.2008 mit den tatsächlichen Kosten erfasst. Die Ermittlung dieser Werte erfolgte über die Rechnungsbelege des Vermögenshaushaltes.

- Vorgehen bei der Bewertung von Selbstständigen Spielplätze:

Für die Grundstücke gelten die Regelungen für unbebaute Grundstücke. Die Aufbauten werden mit ihren Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um Abschreibungen, mit einer Nutzungsdauer von 25 Jahren angesetzt. Sofern keine Erfahrungswerte vorliegen, können hilfsweise Pauschalsätze angewandt werden. Der nachfolgende Wert bezieht sich auf das Jahr 1996 und ist auf das Anschaffungs- u. Herstellungsjahr zu indizieren (Baupreiskostenindex). Als Erfahrungswert können 51,00 Euro/qm angesetzt werden.

Jahr	Index	rückindiz. Wert	aufgerundet
2018	119	71,90758294	72 €
2013	107,9	65,20023697	65 €
2010	100	60,42654028	60 €
1996	84,4	51	51 €
1993	87,3	52,75236967	53 €
1986	75,1	45,38033175	45 €
1985	71,6	43,26540284	43 €
1974	56,8	34,32227488	34 €

- Erbbaurechte

Die Gemeinde Engstingen ist Erbbaurechtsgeberin. Es gelten die Grundsätze unbebauter Grundstücke (z.B. Sportanlagen).

### 3. Infrastrukturvermögen

- Wertermittlung für Grund und Boden:

Generell wird von der Vereinfachungsregelung des § 62 Abs. 4 GemHVO Gebrauch gemacht und von der Ermittlung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten abgesehen. Die Grundstücke werden wie unbebaute Grundstücke bewertet (1,00 €/qm).

- Vorgehen zur Ermittlung der örtlichen Durchschnittswerte für den Straßenaufbau:

Die Befahrung und Bewertung der Straßen erfolgte durch die Firma eagle eye. Wir verweisen auf die Dokumentation Vermögensbewertung der Fa. eagle eye.

Die Straßen werden in Straßenarten eingeteilt, die jeweiligen Nutzungsarten und ein Durchschnittspreis je m<sup>2</sup> werden wie folgt festgelegt:

<b>Straßenart Engstingen</b>	<b>verbale Beschreibung "Straßentyp"</b>	<b>Nutzungsdauer in Jahren</b>	<b>Herstellungskosten in €/m<sup>2</sup> (2015)</b>
1	Schnellverkehrsstraße, Industriesammelstraßen	50	139,00
2	Hauptverkehrsstraße, Industriestraße, Straße im Gewerbegebiet	50	127,00
3	Wohnsammelstraße, Fußgängerzone mit Ladeverkehr	50	113,00
4	Anliegerstraße, befahrbarer Wohnweg, Fußgängerzone, asphaltierte/ betonierte Feldwege	40	106,00
5	nicht asphaltierte/ betonierte Wege	20	23,00

Die von der Fa. eagle-eye nicht befahrenen Straßen und Wege (überwiegend landwirtschaftlich genutzt) werden bei einem Schotteraufbau mit 12 €/qm und bei einem Asphaltaufbau mit 54 €/qm bewertet. Dies sind rückindizierte Werte zum 01.01.1974.

Beim Infrastrukturvermögen (Straßen, Wege, Plätze) ist auch die Treppenanlage „Schloßhof“ und „Lerchenstraße Kleinengstingen“ bewertet.

Jahr	Index	rückindiz. Wert	aufgerundet
2018	119	3242,890995	<b>3.243 €</b>
2013	107,9	2940,402844	<b>2.940 €</b>
2010	100	2725,118483	<b>2.725 €</b>
1996	84,4	2300	<b>2.300 €</b>
1993	87,3	2379,028436	<b>2.379 €</b>
1985	71,6	1951,184834	<b>1.951 €</b>
1974	56,8	1547,867299	<b>1.548 €</b>
je Stufe			

Für das Grundstück und den Aufbau wird jeweils ein eigenständiges Anlagegut angelegt.

- Für die Straßenbeleuchtung wurde nachfolgender Wert verwendet und entsprechend rückindiziert. Wir verweisen hier ebenfalls auf die Dokumentation der Fa. eagle-eye.

Punktobjekt	Nutzungsdauer in Jahren	Herstellungskosten in €/Stück (2015)
Beleuchtung	20	1.350,00

Die erstmalige Umrüstung auf LED (in den Jahren 2019 u. 2020) wird in die Bewertung mit aufgenommen, da diese Maßnahme im kameralen Vermögenshaushalt geplant wurde. Entsprechend wurden die ausgetauschten Leuchtmittel und Masten bei den bisherigen Anlagen in Abgang genommen. Für Zuweisungen vom Bund wurden entsprechende Sonderposten gebildet.

- Bewertung von Brunnenanlagen:

Der „Saura Brunnen“ wird beim Eigenbetrieb Wasserversorgung bewertet. Diese erfolgt nach dem vorliegenden Gebäudeversicherungswert mit entsprechender Rückindizierung. Das Flurstück wird beim Infrastrukturvermögen mit einem rückindizierten Wert zum 01.01.1974 bewertet.

#### 4. Bauten auf fremden Grund und Boden

Hier werden nur die Gebäude und sonstige Aufbauten erfasst, die sich nicht auf gemeindeeigenen Grundstücken befinden.

Es handeln sich überwiegend um Feldwege, die auf fremden Grundstücken gebaut wurden. Die Befahrung und Bewertung erfolgte durch die Fa. eagle eye. Es wird nur der Aufbau des Weges

berücksichtigt. In Kohlstetten steht außerdem die Wartehalle in der Landstraße auf fremden Grund und Boden. Die Straßenbeleuchtung in Großengstingen Am Bahnhof und in Kohlstetten in der Landstraße steht ebenfalls auf fremden Grundstücken und wird hier ebenfalls bewertet.

## 5. Kunstgegenstände

Grundsätzlich sind Kunstwerke und Kulturdenkmäler mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten zu bewerten. Die Vereinfachungsregel des § 62 Abs. 1 Satz 4 GemHVO, wonach bewegliche Vermögensgegenstände, die älter als 6 Jahre sind, nicht in die Eröffnungsbilanz aufgenommen werden müssen, gilt auch für bewegliche Kunstwerke. Es wird jedoch empfohlen, wertvolle Kunstwerke dennoch aufzunehmen. Kunstgegenstände und Kunstwerke unterliegen im Regelfall keiner gewöhnlichen Wertminderung, d.h. diese Vermögenswerte werden nicht abgeschrieben.

Die im Automuseum befindlichen Oldtimer und Ausstellungsstücke (Porzellan) sind Kunstgegenstände. Hierüber wird ein separates Bestandsverzeichnis beim Ordnungs-/Hauptamt der Gemeinde Engstingen geführt. Seit 2014 sind keine neuen Gegenstände angeschafft worden. Lediglich erfolgten 2 Sachspende (Motorräder), die mit einem in gleicher Höhe gebildeten Passivposten aufgenommen wurden.

## 6. Bewegliches Vermögen

Über die allgemeinen gesetzlichen Regelungen für die Erstbewertung hinaus bestehen im Bereich des beweglichen Vermögens weitere Vereinfachungsregelungen. Diesen zur Folge kann bei beweglichen und immateriellen Vermögensgegenständen, deren Anschaffung oder Herstellung länger als sechs Jahre vor dem Stichtag für die Eröffnungsbilanz zurückliegt, von einer Inventarisierung und Aufnahme in die Vermögensrechnung abgesehen werden.

Für die Gemeinde Engstingen bedeutet dies, dass sämtliche immateriellen und beweglichen Vermögensgegenstände (hierzu zählen Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge und Betriebs- und Geschäftsausstattung), welche vor dem 01.01.2014 angeschafft/hergestellt wurden, nicht inventarisiert und somit nicht in die Vermögensrechnung aufgenommen werden.

Für die beweglichen Vermögensgegenstände, deren Anschaffung nach dem 01.01.2014 erfolgte, können weitere Vereinfachungen getroffen

werden. Demzufolge hat der Bürgermeister der Gemeinde Engstingen bis zu einem Wert von 1.000,00 Euro (netto) die Befreiung von der Inventarisierungspflicht festgelegt.

Unabhängig vom Anschaffungszeitpunkt wurden alle Fahrzeuge der Gemeinde Engstingen (Feuerwehr, Forst und Bauhof) aufgenommen (auch wenn diese bereits komplett abgeschrieben sind).

## 7. Vorräte

Vorräte sind Vermögensgegenstände, die nicht dauerhaft dem Geschäftsbetrieb dienen, wie Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe (z.B. Heizöl). Vorräte werden verbraucht; sie sind nicht abnutzbar. Sie sind daher nicht planmäßig abzuschreiben (vgl. § 46 Abs. 1 GemHVO). Typische Verbrauchsmittel wie z.B. Papier, Reinigungsmittel, etc. sind keine Vermögensgegenstände.

Die Gemeinde Engstingen bildet hier keine Vorräte ab.

## 8. Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau

Investitionen, die zum 01.01.2020 noch nicht fertiggestellt waren, bei denen aber schon Mittel ausbezahlt wurden, sind als sogenannte Anlagen im Bau (AiB) in der Eröffnungsbilanz auszuweisen.

### **7.3 Finanzvermögen**

#### 1. Anteile an verbundenen Unternehmen und Beteiligungen:

- Sonstige Beteiligungen

Eine sonstige Beteiligung der Kommune liegt vor, wenn sie keinen beherrschenden Einfluss auf das Unternehmen ausüben kann, jedoch zum Aufbau einer Geschäftsbeziehung Anteile hält. Beteiligungen werden mit den Anschaffungskosten bilanziert. Es erfolgt keine planmäßige Abschreibung. Sofern die Anschaffungs- und Herstellungskosten nicht ermittelbar sind, wird für die Eröffnungsbilanz das anteilige Eigenkapital angesetzt.

- Sondervermögen

Die Gemeinde Engstingen ist beim Eigenbetrieb Wasserversorgung beteiligt.

Das Sondervermögen der Feuerwehr (Kameradschaftskasse) ist nicht im kommunalen Haushalt auszuweisen.



- **Ausleihungen**

Ausleihungen bestehen bei der Baugenossenschaft Münsingen und der Volksbank Reutlingen in Höhe der Genossenschaftsanteile.

## 2. Forderungen

Die Bewertung von Forderungen richtet sich nach den allgemeinen Bewertungsgrundsätzen, nach denen insbesondere einzeln und wirklichkeitsgetreu zu bewerten ist. Forderungen (öffentlich-rechtliche sowie privatrechtliche) der Kommune sind grundsätzlich nicht abzuzinsen.

Zur Ermittlung des Forderungsbestands wurde von den kameralen Kasseneinnahmeresten ausgegangen. Diese wurden aber noch vor einer Übernahme ordnungsgemäß und gewissenhaft auf deren Werthaltigkeit geprüft und teilweise bereinigt.

## 3. Liquide Mittel

Liquide Mittel sind mit ihrem Nennwert anzusetzen.

## **7.4 Abgrenzungsposten**

### 1. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

Hierunter fallen Ausgaben, die bereits im abzuschließenden Haushaltsjahr bezahlt und gebucht wurden, aber zum Teil oder ganz künftigen Haushaltsjahren wirtschaftlich zuzurechnen sind. Bei (nahezu) jährlich gleichbleibenden Beträgen kann von einer Abgrenzung abgesehen werden.

Bei der Gemeinde Engstingen werden nur die Beamtengehälter für Januar abgegrenzt.

### 2. Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse

Von der Gemeinde geleistete Investitionszuschüsse werden als Sonderposten in der Vermögensrechnung ausgewiesen (vgl. § 40 Abs. 2 Satz 1 GemHVO). Grundsätzlich liegt immer dann eine Investitionsförderungsmaßnahme vor, wenn eine Maßnahme bei Durchführung durch die Kommune eine Investition dargestellt hätte.

Für die Eröffnungsbilanz wird auf die Vereinfachungsregel aus § 62 Abs. 6 GemHVO zurückgegriffen, d.h. auf den Ansatz von geleisteten Investitionszuschüssen wird komplett verzichtet.

## **7.5 Sonderposten**

### **1. Sonderposten für Investitionszuweisungen**

Hier handelt es sich um Mittel, die die Gemeinde Engstingen für die Finanzierung von Investitionen (Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen) erhalten hat (Bsp. Mittel aus dem Ausgleichstock).

Die Auflösung erfolgt im selben Zeitraum wie die Abschreibung des damit finanzierten Vermögensgegenstandes.

### **2. Sonderposten für Investitionsbeiträge**

Als Investitionsbeiträge gelten die Erschließungsbeiträge nach dem Kommunalabgabengesetz.

Mit dem Erschließungsbeitrag werden die Anschaffung bzw. Herstellung verschiedener Vermögensgegenstände finanziert. Hierzu zählen insbesondere das Straßengrundstück, der Straßenkörper, die Straßenbeleuchtung und die Straßenentwässerungseinrichtungen.

Der Erschließungsbeitrag ist deshalb als separater Sonderposten auf der Passivseite abzubilden. Die gebildeten Sonderposten sind entsprechend der jeweiligen Restnutzungsdauer des korrespondierenden Anlageguts aufzulösen.

Können keine Anschaffungs- und Herstellungskosten ermittelt werden, können die Sonderposten aus den Erschließungsbeiträgen mit einem Erfahrungswert von 90% der Herstellungskosten (ermittelte Erfahrungswerte im Sinne von § 62 Abs. 6 GemHVO) angesetzt werden.

Die Gemeinde Engstingen hat jeweils einen 90%igen Sonderposten bei den Straßen und der Straßenbeleuchtung gebildet und dem jeweiligen Anlagegut zugeordnet. Wurde die Erschließung über einen Erschließungsträger abgerechnet, so wurde ein Sonderposten in gleicher Höhe gebildet (100%). Bei den Erschließungen nach dem 01.01.2014, welche die Gemeinde Engstingen durchgeführt hat, verbleibt ein Eigenanteil der Kosten von 5%. Hier wird ein Sonderposten i.H.v. 95 % gebildet (Erweiterung Grasberg und Silcherstraße).

### 3. Sonderposten für Sonstiges

Zu dieser Bilanzposition gehören sämtliche Sonderposten in Zusammenhang mit unentgeltlichen Erwerb einschließlich Geldspenden mit investivem Verwendungszweck.

#### **7.6 Rückstellungen**

In § 41 Abs. 1 GemHVO gibt der Gesetzgeber vor, dass für folgende ungewisse Verbindlichkeiten und unbestimmte Aufwendungen zwingend Rückstellungen zu bilden sind (Pflichtrückstellungen):

- Lohn- und Gehaltszahlungen für Zeiten der Freistellung von der Arbeit im Rahmen von Altersteilzeitarbeit und ähnlichen Maßnahmen
- Verpflichtungen aus der Erstattung von Unterhaltsvorschüssen
- Stilllegung und Nachsorge von Abfalldeponien
- Ausgleich von ausgleichspflichtigen Gebührenüberschüssen
- Die Sanierung von Altlasten
- Drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften und Gewährleistungen.

Darüber hinaus können gem. § 41 Abs. 2 GemHVO weitere Rückstellungen (Wahrückstellungen) gebildet werden (z.B. Finanzausgleichsrückstellungen, Steuerrückstellungen, Instandhaltungsrückstellungen).

Die Gemeinde Engstingen bildet im Rahmen der Pflicht eine Rückstellung als Ausgleich von ausgleichspflichtigen Gebührenüberschüssen (Abwasser- und Wasserkalkulation). Außerdem eine Stilllegungs- und Nachsorgerückstellung für die Erddeponie in Kohlsetten.

Eine Rückstellung aus drohender Verpflichtung aus einer Bürgschaft ist nicht zu erwarten und wird deshalb nicht gebildet.

Von der Bildung von Wahrückstellungen wird abgesehen.

#### **7.7 Passive Rechnungsabgrenzungsposten**

Hierunter fallen Einnahmen, die bereits im abzuschließenden Haushaltsjahr zugeflossen sind, aber zum Teil oder ganz künftigen Haushaltsjahren wirtschaftlich zuzurechnen sind.

Im Rahmen der Eröffnungsbilanz wird ein passiver Rechnungsabgrenzungsposten für die Grabnutzungsgebühren gebildet. Hierzu wird eine Nebenbuchhaltung geführt. Außerdem werden hier die bisher nicht weitergeleiteten Spendengelder abgebildet.





# GEMEINDE ENGSTINGEN

## Inventurrichtlinie der Gemeinde Engstingen

### Inventur



Zählen



Messen



Wiegen

# Inhaltsverzeichnis

1. <u>Allgemeine Grundlagen</u>	3
1.1. Gesetzliche Grundlage und Zweck	3
1.2. Geltungsbereich	3
1.3. Überblick	3
1.4. Grundsätze ordnungsgemäßer Inventur	5
1.4.1. Grundsatz der Vollständigkeit der Bestandsaufnahme (§ 35 Abs. 2 GemHVO)	5
1.4.2. Grundsatz der Richtigkeit der Bestandsaufnahme (§ 35 Abs. 2 GemHVO)	5
1.4.3. Grundsatz der Einzelerfassung und Einzelbewertung	5
1.4.4. Grundsatz der Nachprüfbarkeit der Bestandsaufnahme	6
1.4.5. Grundsatz der Klarheit und Übersichtlichkeit	6
1.4.6. Grundsatz der Wirtschaftlichkeit	6
2. <u>Inventurplanung</u>	7
2.1. Inventurrahmenplan	7
2.2. Sachplan	7
2.3. Personalplan	7
2.4. Zeitplan	7
2.5. Inventurverfahren	7
3. <u>Durchführung der Inventur (Inventurformen)</u>	9
3.1. Körperliche Inventur	9
3.2. Buch- oder Beleginventur	10
3.3. Stichprobeninventur (vgl. § 38 Abs. 1 GemHVO)	10
3.4. Inventurform nach Bilanzpositionen	10
4. <u>Umfang der Inventur</u>	13
5. <u>Aufstellung des Inventars</u>	14
6. <u>Zuständigkeit</u>	15
7. <u>Anlagenbuchhaltung/Bilanzfortschreibung</u>	16
8. <u>Inkrafttreten</u>	16

## **1. Allgemeine Grundlagen**

### **1.1. Gesetzliche Grundlage und Zweck**

Gemäß § 37 Abs. 1 GemHVO hat die Gemeinde Engstingen für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres unter Beachtung der Regeln der doppelten Buchführung zum Zwecke der Bilanzerstellung

- ihre Grundstücke
- ihre Forderungen
- ihre Schulden
- ihre Sonderposten und
- ihre Rückstellungen
- den Betrag des baren Geldes
- sowie die sonstigen Vermögensgegenstände

genau zu verzeichnen und dabei den Wert der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden anzugeben.

Die Inventurrichtlinie ist die Grundlage für die Durchführung von Inventuren und für die Aufstellung von Inventaren (gilt sowohl für die Eröffnungsbilanz als auch für die folgenden Jahresabschlüsse). Die Inventurrichtlinie stellt sicher, dass das im wirtschaftlichen Eigentum stehende Vermögen und die Schulden ordnungsgemäß erfasst, einheitlich im Inventar abgebildet und nach gleichen Bewertungskriterien bewertet werden.

Aufgrund der Erfassung und Bewertung des o.g. Vermögens und der Schulden soll in der daraus abgeleiteten Bilanz ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zum Bilanzstichtag 31.12. dargestellt werden.

### **1.2. Geltungsbereich**

Die Inventurrichtlinie sowie die gesetzlichen Regelungen gelten für alle Verwaltungsbereiche sowie für die öffentlichen Einrichtungen (z. B. Schulen, Kindergärten).

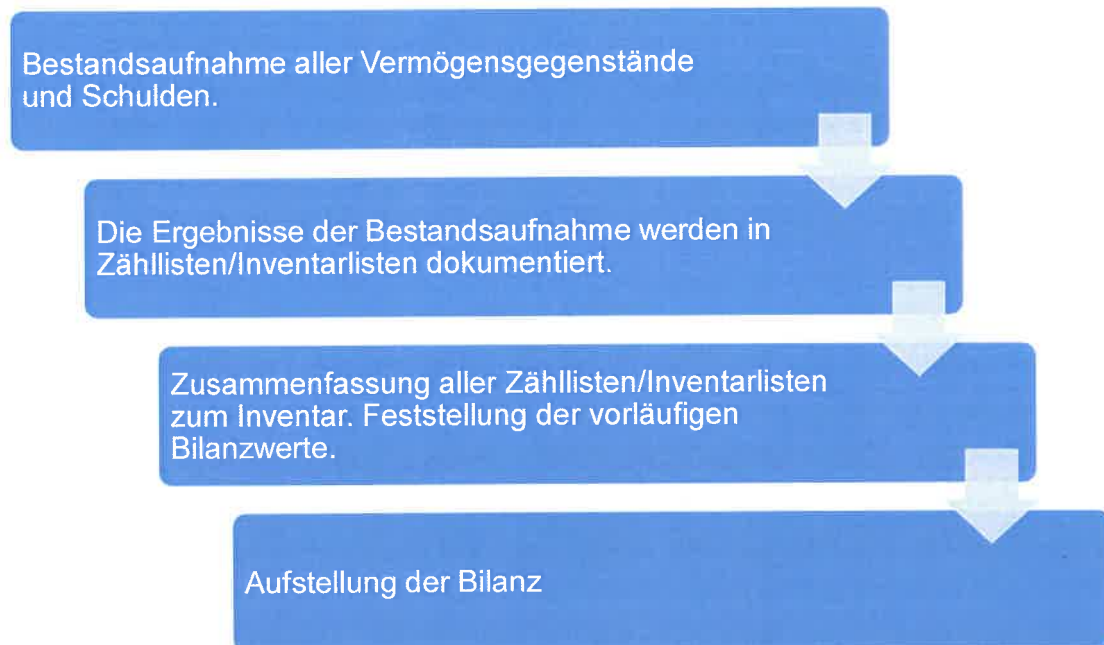
### **1.3. Überblick**

Die **Inventur** ist die Tätigkeit zur Bestandsaufnahme aller Vermögensgegenstände und Schulden.

Die Ergebnisse der Bestandsaufnahme, die durch Zählen, Messen, Wiegen und Schätzen ermittelt werden, sind während des Zählvorganges in Zähllisten/Inventarlisten festzuhalten. Die Summen aller Inventarlisten bilden das Inventar.

Das **Inventar** ist das Verzeichnis, das im Rahmen der Inventur ermittelte Vermögensgegenstände und Schulden detailliert nach Art, Menge und Wert aufzeigt. Es dokumentiert das Vermögen und die Schulden zu einem bestimmten Stichtag. Das Inventar ist die Grundlage für die **Bilanz**.

Der Weg von der Inventur zur Bilanz lässt sich in vier Schritten darstellen:



Nach der Art der Durchführung unterscheidet man die körperliche Inventur, Beleginventur und die Buchinventur (**Inventurformen**). Nach dem Zeitpunkt der Durchführung unterscheidet man nach der Stichtagsinventur, der vor- oder nachverlegten Inventur und der permanenten Inventur (**Inventurverfahren**).



## **1.4. Grundsätze ordnungsmäßiger Inventur**

Die Inventur- und Inventarunterlagen sind Bestandteile der jährlichen Rechnungslegung. Die Inventur muss demzufolge die gleichen formalen Grundsätze erfüllen wie das übrige Rechnungswesen.

Für die Vorbereitung, Durchführung, Überwachung und Aufbereitung der Inventur sind daher insbesondere die folgenden Grundsätze ordnungsmäßiger Inventur zu beachten:

- Grundsatz der Vollständigkeit der Bestandsaufnahme
- Grundsatz der Richtigkeit der Bestandsaufnahme
- Grundsatz der Einzelerfassung und Einzelbewertung
- Grundsatz der Nachprüfbarkeit der Bestandsaufnahme
- Grundsatz der Klarheit und Übersichtlichkeit
- Grundsatz der Wirtschaftlichkeit

Die Grundsätze werden im Folgenden kurz erläutert:

### **1.4.1. Grundsatz der Vollständigkeit der Bestandsaufnahme (§ 35 Abs. 2 GemHVO)**

Das Inventar (=Ergebnis der Inventur) muss sämtliche Vermögensgegenstände und Schulden vollständig enthalten. Bei der Inventur sind alle außergewöhnlichen, über die gewöhnliche Nutzung hinausgehende Zustände aufzunehmen. Doppelerfassungen und Erfassungslücken sind auszuschließen.

Vollständig abgeschriebene, aber noch genutzte Vermögensgegenstände sind grundsätzlich bis zu ihrem tatsächlichen Abgang (z. B. Ausmusterung/Verkauf) im Inventar als auch der Anlagenbuchhaltung zu führen. Dies gilt nicht für Vermögensgegenstände, die im Rahmen der Eröffnungsbilanz nach § 62 Abs. 1 Satz 4 GemHVO nicht aufgenommen wurden.

### **1.4.2. Grundsatz der Richtigkeit der Bestandsaufnahme (§ 35 Abs.2 GemHVO)**

Dieser Grundsatz fordert die sachliche Richtigkeit. Die Gewährleistung der Richtigkeit der Bestandsaufnahme erfordert die zutreffende Identifizierung der Vermögensgegenstände und Schulden sowie die fehlerfreie Feststellung der Mengen und Werte.

### **1.4.3. Grundsatz der Einzelerfassung und Einzelbewertung**

Grundsätzlich sind alle Vermögensgegenstände und Schulden einzeln nach Art, Menge und Wert zu erfassen. Von diesem Grundsatz sind folgende Ausnahmen (Inventurvereinfachungen) möglich, wobei diese der vorherigen Zustimmung der Inventurleitung (vgl. Kapitel 7.1) bedürfen.

- **Festbewertung** (vgl. § 37 Abs. 2 GemHVO)
- **Gruppenbewertung** (vgl. § 37 Abs. 3 GemHVO)

- **Erstausstattung im Zusammenhang mit einer investiven Baumaßnahme** (§ 46 Abs. 2 GemHVO)
- **Verbrauchsfolgeverfahren** (vgl. § 45 Abs. 1 GemHVO)

#### **1.4.4. Grundsatz der Nachprüfbarkeit der Bestandsaufnahme**

Der Grundsatz der Nachprüfbarkeit der Bestandsaufnahme verlangt, dass sowohl die Vorgehensweise bei der Inventur als auch die Ergebnisse der Bestandsaufnahme so dokumentiert werden, dass sich ein sachverständiger Dritter innerhalb angemessener Zeit einen Überblick über Art, Menge und Wert der Bestände verschaffen kann.

#### **1.4.5. Grundsatz der Klarheit und Übersichtlichkeit**

Nach dem Grundsatz der Klarheit sind die einzelnen Inventurposten durch eindeutige Bezeichnungen inhaltlich von anderen Posten abzugrenzen. Sämtliche Inventur- und Inventarangaben sind sowohl verständlich als auch übersichtlich darzustellen.

#### **1.4.6. Grundsatz der Wirtschaftlichkeit**

Der Aufwand, der im Rahmen der Durchführung der Inventur erforderlich ist, muss in angemessener Relation zu den zu erwartenden Ergebnissen stehen. Der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit erlaubt daher Einschränkungen hinsichtlich der geforderten Genauigkeit der Bestandsaufnahme. Zulässige Vereinfachungen (z.B. Stichprobeninventur und Abweichungen vom Grundsatz der Einzelbewertung (z.B. Festbewertung, Gruppenbewertung) sind bereits bei der Inventurplanung zu prüfen und zu berücksichtigen.

Prüfungskriterium ist die Wesentlichkeit der betreffenden Bestände und den im Vergleich zu einer genaueren Erfassung entstehenden Abweichungsrisiken.

## **2. Inventurplanung**

### **2.1. Inventurrahmenplan**

Eine zuverlässige Inventarisierung setzt eine sorgfältige Inventurplanung voraus. Da sowohl die Planung als auch der Ablauf der Inventur von dem angewandten Inventurverfahren abhängig ist, sind zunächst die für die Aufnahme der Vermögensgegenstände und der Schulden anzuwendenden Inventurverfahren entsprechend Ziffer 5 festzulegen, wobei die konkreten Voraussetzungen für die einzelnen Verfahren zu berücksichtigen sind.

Der Inventurrahmenplan grenzt den Umfang der Inventur sachlich und zeitlich klar ab und legt die personellen Zuständigkeiten fest.

Dieser ist jährlich durch die Inventurleitung aufzustellen und rechtzeitig vor Beginn der Inventur den jeweiligen Inventarisierungsbeauftragten (vgl. Ziffer 6) bekannt zu geben. Der Inventurrahmenplan besteht aus dem **Sachplan**, dem **Personalplan** und dem **Zeitplan**.

### **2.2. Sachplan**

Der Sachplan legt die Inventurbereiche exakt fest, wodurch Doppelerfassungen und Erfassungslücken ausgeschlossen werden.

### **2.3. Personalplan**

Der Personalplan regelt die Gesamtverantwortung für die Inventurdurchführung innerhalb des Inventurbereichs sowie die Zusammensetzung der Aufnahmeteams, die aus mindestens 2 Personen bestehen. Hierdurch wird dem Vier-Augen-Prinzip Rechnung getragen.

### **2.4. Zeitplan**

Der Zeitplan regelt den zeitlichen Ablauf der Vorbereitungen für die Inventur, der Durchführung der Inventur und der Aufbereitung der Inventurdaten. Die Eckdaten für den Zeitplan werden entsprechend des festgelegten Inventurverfahrens gemäß Ziffer 5 von der Inventurleitung vorgegeben und gelten sowohl für die körperliche Inventur als auch für die Buch- und Beleginventur. Mit dem Zeitplan sollen die einzelnen Termine in den verschiedenen Inventurbereichen koordiniert werden. Des Weiteren muss sichergestellt werden, dass während der Durchführung der Inventur keine Bestandsveränderungen eintreten. Sollten Bestandsveränderungen während der Inventur nicht zu vermeiden sein, müssen diese nachvollzogen und dokumentiert werden.

### **2.5. Inventurverfahren**

Grundsätzlich sind gem. §§ 37 und 38 GemHVO die möglichen Inventurverfahren in folgende Arten zu unterscheiden:

### **a) Ausgeweitete Stichtagsinventur**

Hier wird die Inventur zeitnah innerhalb von 10 Tagen vor und 10 Tagen nach dem Bilanzstichtag durchgeführt. Veränderungen zwischen dem Inventurtag und dem Bilanzstichtag sind vor- oder zurückzurechnen. (Rechtsquelle: Einkommensteuerrichtlinien)

### **b) Permanente Inventur (vgl. § 38 Abs. 2 GemHVO)**

Bei der permanenten Inventur (i. d. R. beim Vorratsvermögen) kann buchmäßig festgestellt werden, wie hoch der Bestand sein müsste (z. B. aus Lagerbüchern). Es muss dann mindestens einmal im Geschäftsjahr eine körperliche Überprüfung stattfinden, diese muss aber nicht zum Bilanzstichtag erfolgen. Auf diese Weise können die Inventurarbeiten auf das ganze Jahr verteilt werden und zu einem Zeitpunkt stattfinden, wo die Bestände niedrig sind.

### **c) Vorverlegte Inventur (vgl. § 38 Abs. 3 GemHVO)**

Bei der vorverlegten Inventur findet diese innerhalb von drei Monaten vor dem Bilanzstichtag (31.12.) statt. Der ermittelte Wert muss allerdings auf den Bilanzstichtag vorgerechnet werden. Diese Vorrechnung erfolgt nur wertmäßig und nicht mengenmäßig.

### **d) Nachverlegte Inventur (vgl. § 38 Abs. 3 GemHVO)**

Bei der nachverlegten Inventur findet diese innerhalb von zwei Monaten nach dem Bilanzstichtag statt. Der ermittelte Wert muss allerdings auf den Bilanzstichtag rückgerechnet werden. Diese Rückrechnung erfolgt nur wertmäßig und nicht mengenmäßig.

### **3. Durchführung der Inventur (Inventurformen)**

Welche Inventurform Anwendung findet hängt im Wesentlichen davon ab, ob es sich um physisch erfassbare Vermögensgegenstände (körperliche Inventur) oder um nicht physisch erfassbare Vermögensgegenstände (Buch- oder Beleginventur) handelt. Zulässige Inventurvereinfachungsverfahren dürfen nur nach vorheriger Absprache mit der Inventurleitung angewandt werden.

#### **3.1. Körperliche Inventur**

Die Zähllisten zur Erfassung der Inventurobjekte werden von der Inventurleitung zur Verfügung gestellt. Es ist empfehlenswert, die vorhandenen Daten aus der Anlagenbuchhaltung in die Zählliste zu übernehmen und um weitere Felder zu ergänzen. Der Inventurbeauftragte nummeriert die Zähllisten fortlaufend und händigt diese seinen Aufnahmeteams aus. Der Empfang der aus- und zurückgegebenen Zähllisten ist jeweils durch Unterschrift zu bestätigen. Die körperlich vorhandenen Vermögensgegenstände sind in Augenschein zu nehmen (zählen, messen, wiegen und in Ausnahmefällen schätzen) und auf der Zählliste fehlende Gegenstände zu erfassen. Die Aufnahmeteams füllen die Zähllisten während des Zählvorgangs dokumentenecht aus. Dies bedeutet, Eintragungen in den Zähllisten dürfen nicht nachträglich entfernt werden. Sind falsche Eintragungen gemacht worden, so sind diese durchzustreichen und die Korrektur ist in einer neuen Zeile einzutragen. Dabei ist zu beachten, dass der ursprüngliche Eintrag lesbar bleiben muss. Die Zähllisten dürfen nach Fertigstellung keine freien Zeilen enthalten. Freie Zeilen sind zu entwerten. Alle ausgegebenen Zähllisten muss das Aufnahmeteam unterschrieben im Original an den Inventurbeauftragten zurückgeben.

Eine körperliche Bestandsaufnahme bei beweglichen Vermögensgegenständen ist spätestens nach 5 Jahren durchzuführen. Vorräte sind jährlich zu überprüfen.

Während der Inventur ist zu prüfen, ob sich die Vermögensgegenstände in einem einwandfreien Zustand befinden. Kann der einwandfreie Zustand nicht festgestellt werden, so ist dies bereits bei der Erfassung der Vermögensgegenstände entsprechend zu vermerken.

Ergeben sich während der Inventur Bestandsveränderungen, muss der Inventurbeauftragte oder ein von ihm bestellter Verantwortlicher sicherstellen, dass diese Bestandsveränderungen beim Zählvorgang Berücksichtigung finden. Darüber hinaus muss eine korrekte Periodenabgrenzung vorgenommen werden.

Es muss einer unbeteiligten Person zu jeder Zeit möglich sein, den Zählvorgang, die Eintragungen in die Zählliste und eventuelle Bestandsveränderungen nachzuvollziehen.

### **3.2. Buch- oder Beleginventur**

Bei der Buchinventur werden Art, Menge und Wert der Vermögensgegenstände und der Schulden anhand der Buchführung ermittelt. Bei der Beleginventur wird die Buchführung mit weiteren, ergänzenden Belegen und Unterlagen abgestimmt (z. B. Saldenbestätigungen, Verträge, Urkunden, Grundbuch- und Katasterauszüge).

### **3.3. Stichprobeninventur (vgl. § 38 Abs. 1 GemHVO)**

Der Bestand kann auch an Hand anerkannter mathematisch-statistischer Methoden auf Grund von Stichproben ermittelt werden. Dieses Verfahren ist besonders für Vorräte geeignet, da es hier ausreichend große Mengen für Stichproben gibt.

### **3.4. Inventurformen nach Bilanzpositionen**

Die Buchinventur ist jährlich durchzuführen und beschränkt sich im Wesentlichen auf den Abgleich der Haupt- und Nebenbücher im Bereich der Vermögensgegenstände (VG).

Bei der Beleginventur und der körperlichen Inventur, die mindestens alle 5 Jahre durchzuführen sind, ist zum einen festzustellen, ob die einzelnen Vermögensgegenstände noch vorhanden beziehungsweise alle vollständig erfasst sind (Bestand). Zum anderen ist zu überprüfen, ob der Bestand mit der richtigen Höhe sachgerecht bewertet ist (Bewertung).

In der nachfolgenden Tabelle ist dargestellt, mit welchen Methoden, Hinweisen und Unterlagen die einzelnen Vermögens- und Schuldenpositionen im Rahmen der Inventur mindestens zu überprüfen sind.

Die Stichprobengrößen beziehen sich auf die Anzahl der jeweiligen Anlagestammsätze bzw. Positionen und stellen Mindestgrößen dar. Soweit in dieser über 5% fehlerhaft sind, ist die Stichprobengröße zu erweitern.

Sofern bei den Inventurverfahren keine Einschränkungen angeführt sind, müssen diese vollständig erhoben werden.

Inventurgegenstand	Jährlich		Regelmäßig - spätestens alle 5 Jahre			
	Inventurformen	Datenquellen	Inventurformen	Umfang	Datenquellen Erhebung Ist-Bestand	Datenquellen Bewertungsansätze
Immaterielles Vermögen	Buchinventur	Anlagenbuchhaltung	Beleginventur	Stichprobe 5%, bei VG mit Erinnerungswert 20%	u.a. Verträge, Vertragsübersicht	Verträge, Erstbewertungsunterlagen aus der EB-Aufstellung
<b>Sachvermögen</b>						
Grundstücke	Buchinventur	Anlagenbuchhaltung	Beleginventur	Stichprobe 5%	u.a. Kaufverträge, Veränderungsnachweise, Geoinformationssystem	Verträge, Erstbewertungsunterlagen aus der EB-Aufstellung, Bodenrichtwerte
Gebäude	Buchinventur	Anlagenbuchhaltung	Beleginventur	Stichprobe 5%	u.a. Verträge, Gebäudeversicherungsliste	Verträge, Erstbewertungsunterlagen aus der EB-Aufstellung, Gutachten
Aufbau/Aufwuchs Grünanlagen, Spielplätze	Buchinventur	Anlagenbuchhaltung	Beleginventur	Stichprobe 5%	u.a. Kaufverträge, Geoinformationssystem	Verträge, Erstbewertungsunterlagen aus der EB-Aufstellung, Geoinformationssystem, Baupreisindex
Infrastrukturvermögen	Buchinventur	Anlagenbuchhaltung	Beleginventur	Stichprobe 5%	u.a. Verträge, Beschlüsse, öffentl. Bekanntmachungen	Verträge, Erstbewertungsunterlagen aus der EB-Aufstellung, Geoinformationssystem, Baupreisindex
Bauten auf fremden Grund und Boden	Buchinventur	Anlagenbuchhaltung	Beleginventur	Stichprobe 5%	u.a. Verträge, Beschlüsse, öffentl. Bekanntmachungen	Verträge, Erstbewertungsunterlagen aus der EB-Aufstellung, Geoinformationssystem, Baupreisindex
Kunstgegenstände	Buchinventur	Anlagenbuchhaltung	Beleginventur	Stichprobe 5%	u.a. Verträge Schenkungsurkunden	Verträge, Erstbewertungsunterlagen aus der EB-Aufstellung
Bewegliches Anlagevermögen	Buchinventur	Anlagenbuchhaltung	Körperliche Inventur	Vollständige Erfassung	u.a. Kaufverträge, Rechnungsbelege	Verträge, Erstbewertungsunterlagen aus der EB-Aufstellung
Anlagen im Bau und geleistete Anzahlungen	Buchinventur	Anlagenbuchhaltung	-	-	-	-

<b>Finanzvermögen</b>						
Beteiligungen, verbundene Unternehmen u. Sondervermögen	Beleginventur	Anlagen- buchhaltung Bilanzen der Beteiligungen	-	-	-	-
Ausleihungen	Beleginventur	Debitoren- buchhaltung	-	-	-	-
Forderungen	lfd. Forderungs- management, Einzel- u. Pauschalwert- berichtigungen	-	-	-	-	-
Liquide Mittel	Beleginventur körperliche Bestandsaufnahme	Kontoauszüge Kassenbuch	-	-	-	-
Aktive Rechnungs- abgrenzungsposten	Buchinventur	-	-	-	-	-
Geleistete Investitions- zuschüsse	Buchinventur	Anlagen- buchhaltung	Beleg- inventur	Stichprobe 5%	u.a. Verträge, Beschlüsse, Bindungsfrist, Zweckbindung	-
Sonderposten	Buchinventur	Anlagen- buchhaltung	Beleg- inventur	Stichprobe 5%	u.a. Zuwendungs- bescheid, Schenkungs- unterlagen, Testament	-
Verbindlichkeiten (Bank, Anleihen u. kreditähnliche Rechtsgeschäfte, weitere Verbindlichkeiten aus Lieferung u. Leistung > 5 Jahre)	Beleginventur	Belege Bankauszüge, Kreditoren- buchhaltung	-	-	-	-
Weitere Verbindlichkeiten <= 5 Jahre	Buchinventur	Kreditoren- buchhaltung	-	-	-	-
Rückstellungen	Beleginventur	u.a. Beschlüsse Verträge	-	-	-	-
Passive Rechnungs- abgrenzungsposten	Buchinventur	-	Beleg- inventur	Stichprobe 5%	u.a. Bescheide	-



## 4. Umfang der Inventur

Die örtliche Wertgrenze für die Erfassung von immateriellen und beweglichen Vermögensgegenständen (§ 38 (4) GemHVO) beträgt 1.000,00 Euro (netto).

Die Bestandsaufnahme umfasst grundsätzlich sämtliche

- selbsterstellte bzw. entgeltlich erworbene Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens über der örtlichen Wertgrenze von 1.000,00 € (netto) nach § 38 Abs. 4 GemHVO
- entgeltlich erworbene immaterielle Vermögensgegenstände (z.B. Konzessionen, Patente, Software, Lizenzen, Urheberrechte, Nutzungsrechte), deren Anschaffungs- und Herstellungskosten ebenfalls über der örtlichen Wertgrenze nach § 38 Abs. 4 GemHVO liegen
- technische Anlagen und Maschinen, soweit es sich um Betriebsvorrichtungen handelt (Betriebsvorrichtungen dienen nicht der Nutzung des Gebäudes, sondern der Nutzung des Betriebes). Somit sind bspw. Lastenaufzüge, Verkaufsautomaten, Schauvitriolen, Tresoranlagen eigenständig zu erfassen
- Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände
- Verbindlichkeiten, Rückstellungen, Sonderposten und sonstige finanzielle Verpflichtungen, Rechnungsabgrenzungsposten einschließlich gewährte Investitionskostenzuschüsse
- Vollständig abgeschriebene, aber noch genutzte Vermögensgegenstände

### Optional können aufgenommen werden:

- Fremdeigentum bzw. Leihgaben: Vermögensgegenstände, die der Gemeinde zur Verfügung gestellt wurden. Die aufgenommenen Positionen müssen die Bezeichnung „Leihgabe/Dauerleihgabe“ tragen, ebenso gemietete und geleaste Gegenstände

### Nicht gesondert aufzunehmen sind:

- Kunst am Bau, die mit dem Gebäude verbunden ist
- technische Anlagen und Maschinen, soweit sie als Gebäudebestandteil einzustufen sind (Gebäudebestandteile dienen der eigentlichen Nutzung des Gebäudes: z.B. Fahrstuhl-, Heizungs-, Be- und Entlüftungsanlagen)
- selbsterstellte immaterielle Vermögenswerte (z.B. selbstentwickelte Software)
- Vermögensgegenstände, deren Anschaffungskosten unterhalb der örtlichen Wertgrenze von 1.000,00 Euro (netto) liegen. Diese werden sofort als Aufwand behandelt. (vgl. § 38 Abs. 4 GemHVO)

- Bewegliche Vermögensgegenstände, deren Anschaffung oder Herstellung länger als 6 Jahre zum Zeitpunkt der Erstellung der Eröffnungsbilanz zurückliegt (Ausnahme BgA und evtl. kostenrechnende Einrichtungen)

## **5. Aufstellung des Inventars**

Das Inventar ist entsprechend § 37 Abs. 1 der GemHVO jährlich zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres zu erstellen. Da das Haushaltsjahr mit dem Kalenderjahr übereinstimmt ist dies grundsätzlich der 31. Dezember eines Jahres (Stichtagsinventur).

In der Inventur festgestellten Inventarveränderungen werden in der Anlagenbuchhaltung fortgeschrieben. Die jährliche Inventur ist damit Grundlage für die Erstellung der Bilanz und des Anhangs.

Die Inventurleitung versichert zeitnah nach Beendigung und Nachbearbeitung der Inventur die Vollständigkeit und Richtigkeit der durchgeführten Inventur durch Unterzeichnung einer Inventurdokumentation.

Die Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden richten sich nach den gesetzlichen Vorgaben (GemO, GemHVO) und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung (GoB, vgl. § 77 Abs. 3 GemO) sowie nach den dokumentierten Wahlmöglichkeiten.

## 6. Zuständigkeit

Die **Inventurleitung** liegt gem. § 116 GemO beim Fachbediensteten für das Finanzwesen, der diese weiterdelegieren kann. Sie ist für die Koordinierung aller mit der Inventur zusammenhängenden Arbeiten zuständig. Hierunter fallen u. a. folgende Aufgaben:

- Festlegung von Inventurvereinfachungen, soweit diese den Grundsätzen der ordnungsmäßigen Inventur entsprechen, vgl. Ziffer 1.4.3 dieser Richtlinie
- Aufstellung des Inventurrahmenplans (Zeit-, Sach- und Personalplan) in Absprache mit den Inventarisierungsbeauftragten
- Koordinierung und Überwachung des gesamten Inventurablaufs
- Inventaraufstellungen / -fortschreibungen (Inventurdokumentation)
- Verantwortung für die termingerechte Übergabe der Zähllisten/Inventarlisten an die zentrale Anlagenbuchung zur Ermittlung der Bilanzwerte
- Ansprechpartner bei Detailfragen
- Lösung und Klärung von Problemen und Zweifelsfällen

Es bietet sich an, weitere Vertreter aus den Ämtern/Fachbereichen als **Inventarisierungsbeauftragte** zu benennen.

Insofern bestimmt jeder Inventurbereich einen Inventarisierungsbeauftragten sowie einen Stellvertreter und teilt diese der Inventurleitung mit. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, weitere „Verantwortliche vor Ort“ (z. B. Hausmeister) für die Überwachung der Inventarbestände und die Durchführung der Inventur zu benennen.

Folgende Aufgaben sind durch die Inventarisierungsbeauftragten und/oder deren Bevollmächtigte wahrzunehmen:

- Permanente Fortschreibung des Inventars (z. B. Neuaufnahme Inventargüter, Standort-/ Zuständigkeitswechsel, Abgänge von ausgemusterten/verkauften Inventargütern)
- Durchführung der Inventur in Zusammenarbeit mit der Inventurleitung

## **7. Anlagenbuchhaltung/Bilanzfortschreibung**

Die Anlagenbuchhaltung sowie die Ermittlung der Bilanzwerte erfolgt grundsätzlich zentral durch die Finanzverwaltung der Gemeinde Engstingen. Grundlage hierfür bilden die geführten Bestände zum Bilanzstichtag sowie ergänzend die von der Inventurleitung übermittelten Inventurprotokolle. Eine Ausnahme hingegen besteht für Neuzugänge im Bereich des beweglichen Vermögens. Diese werden über die Direktaktivierung bereits bei der Erfassung der Auszahlungsanordnung in die Anlagenbuchhaltung aufgenommen.

## **8. Inkrafttreten**

Diese Inventurrichtlinie tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.

Engstingen, 26. April 2022

gez.

Mario Storz

Bürgermeister

§ 40

**Verpachtung landwirtschaftlich genutzter Flächen, Festlegung des Pachtzinses  
-Beratung und Beschlussfassung**

---

Anlage: -

**Sachdarstellung:**

Die Gemeinde Engstingen verpachtet ca. 500 ha gemeindeeigene landwirtschaftlich genutzte Flächen. Hierbei handelt es sich u.a. um Ackergrundstücke sowie Grünland. Seit dem Jahr 2013 werden bei Neuverträgen grundsätzlich folgende landwirtschaftliche Pachtpreise erhoben:

Grundstücksart	Pachtpreis je Ar im Jahr
Ackerflächen	1,50 €
Grünland	1,00 €

In vielen Fällen werden noch geringere landwirtschaftliche Pachtpreise erhoben, da Altverträge aufgrund laufender Flurbereinigungsverfahren noch nicht angepasst wurden. Landwirtschaftliche Pachtpreise für Altverträge, die nur teilweise der Verwaltung vorliegen:

Grundstücksart	Pachtpreis je Ar im Jahr
Ackerflächen	0,34 €
Grünland	0,32 €

Da die Gemeinde Engstingen seit dem Jahr 2013 bei Neuverträgen mindestens die oben genannten landwirtschaftlichen Pachtpreise für gemeindeeigene, landwirtschaftlich genutzte Flächen zugrunde legt, schlägt die Verwaltung eine Pachtzinsanpassung vor, um ein einheitliches Preisniveau zu erreichen. Auch soll bei der Festlegung der Pachtzinsen berücksichtigt werden, dass die letzte Anpassung aus dem Jahr 2013 datiert, wobei hier nicht alle Pachtgrundstücke berücksichtigt wurden. Desweiteren soll sich die Festlegung an den aktuellen marktüblichen Pachtpreisen orientieren.

Für bestehende Verträge sowie beim Abschluss neuer Verträge sollen ab dem Jahr 2023 folgende landwirtschaftlichen Pachtzinsen zugrunde gelegt werden:

Grundstücksart	Bisherige Pachtpreise je Ar im Jahr	Neuer Pachtpreis je Ar im Jahr
Ackerflächen	1,50 €	3,00 €
Grünland	1,00 €	2,00 €

**Beschlussvorschlag:**

Für landwirtschaftliche Pachtverträge werden ab dem Jahr 2023 folgende Pachtzinsen zugrunde gelegt:

Grundstücksart	Pachtpreis je Ar im Jahr
Ackerflächen	3 €
Grünland	2 €